

Soziales

Kollegiumstrasse 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Telefon 041 819 16 65
Telefax 041 819 20 49

Schwyz Handbuch zur Sozialhilfe

Überarbeitete Ausgabe Februar 2010

Empfehlungen zur Anwendung der SKOS-Richtlinien
für die Bemessung wirtschaftlicher Sozialhilfe im Kanton Schwyz

Vorwort

Das Handbuch soll als Entscheidungshilfe dienen

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe stützt sich der Kanton Schwyz auf die SKOS-Richtlinien. Das Schwyzer Handbuch zur Sozialhilfe will zu einer einheitlichen Anwendung dieser Richtlinien im Kanton beitragen.

Die Entscheidungsträger der wirtschaftlichen Sozialhilfe sollen das Handbuch zusammen mit den SKOS-Richtlinien und vor allem mit dem Sozialhilfegesetz und der Sozialhilfeverordnung anwenden. Das Handbuch ersetzt nicht das Gesetz oder die Verordnung. Es versteht sich als Ergänzung mit detaillierteren Anwendungsbeispielen von und für die Praxis und damit als Entscheidungshilfe in Einzelfallbeurteilungen. Auf diese Weise kann den Grundsätzen in der Sozialhilfepraxis nachgelebt werden. Obwohl dieses Handbuch keine Rechtssätze darstellt, kommt ihm in der Sozialhilfepraxis ein grosser Stellenwert zu. Es fördert die Rechtssicherheit, fördert die rechtsgleiche Behandlung der verschiedenen Gesuchsteller und trägt zu einem verwaltungsökonomischen Verfahren bei. Die vorliegenden Empfehlungen dispensieren die Fürsorgebehörden nicht davon, die Besonderheiten des Einzelfalls sorgfältig zu prüfen und allenfalls die empfohlenen Beträge zu erhöhen oder zu kürzen. Im Beschwerdefall kann sich eine Fürsorgebehörde nicht auf das Handbuch abstützen.

Die Empfehlungen dieses Handbuches dürfen unter keinen Umständen isoliert betrachtet und angewendet werden. Es wird unerlässlich sein, die entsprechenden Ausführungen in den SKOS-Richtlinien zu konsultieren und allenfalls weitere Literatur oder Entscheide zu Rate zu ziehen.

Die überarbeitete Ausgabe vom Februar 2010 nimmt weitere verschiedene Anliegen für die Umsetzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe auf.

Die Entwicklung geht weiter – helfen Sie mit

Es ist stete Aufgabe, das Handbuch à jour zu halten. Wir sind Ihnen deshalb dankbar, wenn Sie uns an Ihren Erfahrungen teilhaben lassen und uns Ihre Korrekturen und Kritiken mitteilen.

Nur mit Ihrer Mithilfe wird es möglich sein, diese aktuelle und praxisrelevante Entscheidungshilfe weiterhin zur Verfügung zu stellen. Das Amt für Gesundheit und Soziales sorgt für die Aktualisierung dieses Handbuches.

Wir freuen uns sehr, wenn wir mit dem Schwyzer Handbuch zu einer einheitlichen Anwendung der SKOS-Richtlinien in allen Gemeinden im Kanton Schwyz beitragen können und empfehlen Ihnen die Anwendung.

Wir danken der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern und dem Verband der Sozialvorsteher Kanton Luzern für deren Einverständnis, Teile ihres Behördenhandbuchs übernehmen zu dürfen.

Schwyz, im Februar 2010

Amt für Gesundheit und Soziales

Evelyne Reich, Amtsvorsteherin
Peter Schmid, Abteilungsleiter
Irma Süess, Bereich Soziales

Inhaltsverzeichnis

Die Einteilung des Handbuchs folgt der Einteilung der SKOS-Richtlinien

A – VORAUSSETZUNGEN UND GRUNDSÄTZE	1
A.1 Ziele der Sozialhilfe	1
A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe	1
A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe	1
A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe	1
A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen	2
A.5.1 Rechte	2
A.5.2 Pflichten	2
A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit	2
Unterstützungsbudget	2
Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung	2
A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen	3
A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen	3
A.8.1 Grundsätzliches zur Leistungskürzung	3
A.8.2 Kürzungsgründe	3
A.8.3 Kürzungsumfang	4
A.8.4 Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenen Bedarfs	4
A.8.5 Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung	4
A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe	4
A.9.1 Ausgangslage	4
A.9.2 Grundsätze	4
A.9.3 Massnahmen	4
B – MATERIELLE GRUNDSICHERUNG	1
B.1 Begriff und Bedeutung	1
B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)	1
B.2.1 Anspruch und Inhalt	1
Einstelltage Arbeitslosenversicherung	1
Bei Lohnpfändung	1
Wirtschaftliche Sozialhilfe und Lohnpfändung	2
Grundbedarf von Wohngemeinschaften	2
B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt	3
Strom/Gas/Wasser	4
Hausrat- und Haftpflichtversicherung	4
Rechtsschutzversicherung	4
AHV/IV/EO-Beiträge	4
B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen	4
B.3 Wohnkosten	5
Wohnkosten ohne Nebenkosten	5
Mietzinsrichtlinien	5
Mietzinsberechnung bei Wohneigentum	5

	Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe	5
	Mögliches Vorgehen der Fürsorgebehörden oder des Sozialdienstes	6
	Vorgehen bei laufenden Unterstützungsfällen	6
	Überschneidung von Mietzinszahlungen bei Wohnungswechsel	7
	Mietzinsausstände bei neuen Fällen	7
	Mietzinsübernahme bei Gemeindefwechsel	7
	Schäden aus Mietverhältnissen	7
	Kleinreparaturen	7
	Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen	7
	Mietzinse bei Einreichung eines Trennungs- oder Scheidungsbegehrens oder Abschluss eines Konveniums	8
	Mietzinse für Alleinerziehende und Einzelnernteil mit Besuchsrechtsregelung	8
	Nebenkosten (Heizung/Warmwasser usw.)	8
	Mietzinsdepot	8
	Gebühren für Kabelfernsehen	8
	Notunterkunft (Frauenhaus)	8
B.4	Medizinische Grundversorgung	9
B.4.1	Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen	9
	Krankenkassenprämien	9
	Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse	9
	Generika	9
B.4.2	Zahnarztkosten	9
	Zahnärztliche Behandlung (ausser Schulzahnklinik)	9
	Kieferorthopädische Behandlung	10
C – SITUATIONSBEDINGTE LEISTUNGEN UND INTEGRATIONSZULAGEN		1
C.1	Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt	1
C.1.1	Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen	1
	Prämien für Zusatzversicherungen	1
	SPITEX	1
	Akupunktur und andere Alternativmedizin	1
	Psychotherapie	1
	Nichtkassenpflichtige Medikamente	1
	Medizinisch indizierte Transporte	2
	Medizinisch indizierte Hilfsmittel	2
	Diätkosten	2
	Augenkontrolle	2
	Brillen, Kontaktlinsen und -mittel	2
	Fitness-Abonnement	2
	Heroinprogramm	2
	Stationäre Drogentherapie	3
	Entzugseinrichtungen	3
	Stationäre therapeutische Einrichtungen	3
	Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen	3
C.1.2	Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen	3
	Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel)	4
	Fahrzeugkosten	4
	Autokosten berechnen	4
	Autofahren als Naturalleistung	5
	«Service-Stock» für Personal im Gastgewerbe	5
C.1.3	Fremdbetreuung von Kindern	6
	Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern	6
	Die Festlegung der Ansätze	6
	Sonderschulmassnahmen	6
	Strafrechtliche Massnahmen	6
	Fremdplatzierung Kinder (Beiträge gemäss IVSE)	6

C.1.4	Schule, Kurse, Ausbildung	6
	Kosten für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht	7
	Obligatorische Schullager	7
	Deutschkurs für Fremdsprachige	7
C.1.5	Steuern und Quellensteuer	7
C.1.6	Urlaub/Erholung	7
	Ferien während Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe	7
C.1.7	Wegzug aus der Gemeinde	8
	Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons	8
	Reisekosten ins Ausland	8
C.1.8	Weitere situationsbedingte Leistungen	8
	Mobiliaranschaffungen	8
	Zügel-, Transport- und Reinigungskosten	9
	Einlagerung von Möbeln	9
	Stellensuche	9
	Freizeitbeschäftigung	9
	Besuchsrechtspflege	10
	Diverse Ausgaben	10
	Amtliche Gebühren	11
C.2	Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige	12
C.3	Minimale Integrationszulage (MIZ)	13
D – MASSNAHMEN ZUR SOZIALEN UND BERUFLICHEN INTEGRATION		1
D.1	Ausgangslage	1
D.2	Grundsätze	1
	Pflicht der Sozialhilfeorgane	1
	Leistung – Gegenleistung (Anreize zum Mitmachen)	1
	Integrationsmassnahmen als Investition	1
	Professionelle Abklärung und Begleitung	1
	Verbindlichkeit der Massnahme	1
	Sanktionen	1
	Hilfe zur Selbsthilfe	1
D.3	Art und Qualität von Integrationsmassnahmen	2
	Arbeitsmarktliche Massnahmen bei der Arbeitslosenversicherung	2
	Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme	2
D.4	Organisatorische Aspekte	3
	Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)	3
	Einbezug der Wirtschaft	4
D.5	Finanzielle Aspekte	4
E – ANRECHNUNG VON EINKOMMEN UND VERMÖGEN		1
E.1	Einkommen	1
	E.1.1 Grundsatz	1
	E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige	1
	EFB bei Krankheit oder Unfall	2
	E.1.3 Einkommen von Minderjährigen	2
	Quellensteuer	2
	Geburtszulagen	2

E.2	Vermögen	2
E.2.1	Grundsatz und Freibeträge	2
E.2.2	Grundeigentum	3
E.2.3	Lebensversicherungen	3
E.2.4	AHV-Vorbezug	3
E.2.5	Freizügigkeitsguthaben und Guthaben der privaten gebundenen sowie der freien Vorsorge	3
E.3	Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht	3
F – FINANZIELLE ANSPRÜCHE GEGENÜBER DRITTEN		1
F.1	Grundsätze	1
F.2	Bevorsusste Leistungen Dritter	1
	Renten und Ergänzungsleistungen: Auszahlung an Dritte im Kanton Schwyz	1
	Krankenversicherung/Prämienverbilligung	2
F.3	Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht	2
F.3.1	Grundsatz	2
F.3.2	Eheliche Unterhaltspflicht	2
F.3.3	Elterliche Unterhaltspflicht	3
	Alimente/Bevorschussung von Alimenten	3
F.4	Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)	3
F.5	Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften	3
F.5.1	Begriff und Grundsätze	3
	Familienähnliche Wohn- oder Lebensgemeinschaften	4
	Rechtliches	4
	Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe	4
	Gefestigtes Konkubinats (eheähnliche Wohngemeinschaft)	4
	Rechtliches	4
	Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe	5
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	5
	Empfohlene Entschädigung für die Haushaltführung	5
G – RECHTSGRUNDLAGEN		1
G.1	Bund	1
G.2	Kanton	1
H – PRAXISHILFEN		1
H.1 – H.11		1
	Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden	2
	Wirtschaftliche Sozialhilfe für AHV-Rentner (im Heim) und seine Ehefrau (in eigener Wohnung)	1
I – ANHÄNGE		2

Abkürzungsverzeichnis

BGE	Bundesgerichtsentscheid
EFB	Einkommensfreibetrag
GBL	Grundbedarf für den Lebensunterhalt
IIZ	Interinstitutionelle Zusammenarbeit
IZU	Integrationszulage für Nicht-Erwerbstätige
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 18. März 1994
MIZ	Minimale Integrationszulage
RAV	Regionales Arbeitsvermittlungszentrum
RRB	Regierungsratsbeschluss
Rz	Randziffer
ShG	Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (Sozialhilfegesetz)
ShV	Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 30. Oktober 1984
SIL	Situationsbedingte Leistungen
SKOS	Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe
SPITEX	Spitalexterne Hilfe, Gesundheits- und Krankenpflege
StPO	Strafprozessordnung
SUVA	Schweizerische Unfallversicherungsanstalt
TCS	Touring Club der Schweiz
VVG	Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (Stand am 3. Oktober 2000) (Versicherungsvertragsgesetz)
ZeSo	Zeitschrift für Sozialhilfe, herausgegeben von der SKOS
ZUG	Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977

A – Voraussetzungen und Grundsätze

A.1 Ziele der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe hat die Existenz bedürftiger Personen zu sichern, ihre wirtschaftliche und persönliche Selbstständigkeit zu fördern und die soziale Integration zu gewährleisten.

Die Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung bildet die Grundlage der Sozialhilfe. Diese hat das soziale Existenzminimum zu sichern, welches im Gegensatz zum absoluten Existenzminimum nicht nur die Existenz und das Überleben der Bedürftigen zu sichern, sondern auch ihre Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben zu ermöglichen hat und auf die Förderung der Eigenverantwortung und der Hilfe zur Selbsthilfe ausgerichtet ist.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.2 Zum ethischen Verständnis der Sozialhilfe

Die starken wirtschaftlichen und sozialen Veränderungen sowie das zunehmende Spannungsfeld von Ansprüchen und Anforderungen an das Sozialwesen bei gleichzeitig knappen öffentlichen Mitteln haben einen Wandel im Sozialstaatsverständnis vom Versorgerstaat zum aktivierenden Sozialstaat bewirkt. Im Vordergrund stehen nicht primär die Defizite der Hilfesuchenden, sondern ihre Stärken und Ressourcen, die es von staatlicher Seite zu unterstützen und zu fördern gilt.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.3 Existenzsicherung und Integration: Materielle und persönliche Hilfe

Neben der materiellen Hilfe (finanzielle Unterstützung und weitere geldwerte Leistungen) bildet die persönliche Hilfe einen unabdingbaren Teil wirkungsorientierter Sozialhilfe.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.4 Grundprinzipien der Sozialhilfe

Die Sozialhilfe kennt fundamentale Prinzipien, die in der Gesetzgebung vielfach nur angedeutet werden:

- Wahrung der Menschenwürde
- Subsidiarität
- Individualisierung
- Bedarfsdeckung *)
- Angemessenheit der Hilfe
- Professionalität
- Wirtschaftlichkeit
- Leistung und Gegenleistung

*) Bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe gilt das Bedarfsdeckungsprinzip. Dieses Prinzip besagt, dass die Sozialhilfe einer Notlage abhelfen soll, die individuell, konkret und aktuell ist. Die Hilfe darf nicht von den Ursachen der Notlage abhängig gemacht werden. Sozialleistungen werden nur für die Gegenwart und (sofern die Notlage anhält) für die Zukunft ausgerichtet, nicht jedoch für die Vergangenheit. Wirtschaftliche Sozialhilfe hat den Auftrag, den laufenden Lebensunterhalt zu decken. Es werden in der Regel keine Schulden übernommen, ausser, wenn damit einer Notlage vorgebeugt werden kann (z.B. Übernahme von Mietzinsausständen), ansonsten werden keine rückwirkenden Zahlungen übernommen. Wegen Arbeitsüberlastung des Sozialdienstes oder Verzögerung beim Bewilligungsverfahren etc. darf

jedoch die rückwirkende Zahlung nicht verweigert werden (Verbot der Rechtsverzögerung und Rechtsverweigerung, sofern die Auskunftspflicht gemäss SKOS-Richtlinien A.5.2. erfüllt ist).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.5 Rechte und Pflichten unterstützter Personen

A.5.1 Rechte

- Rechts- und Handlungsfähigkeit
- Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung
- Rechtliches Gehör und Akteneinsicht
- Schriftlich begründete Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (siehe Anhang)
- Hilfe zur Selbsthilfe

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.5.2 Pflichten

Auskunftspflicht

Mitwirkungspflicht

Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit

Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.6 Unterstützungsbudget und Unterstützungsbedürftigkeit

Unterstützungsbudget

Das individuelle Unterstützungsbudget setzt sich zusammen aus bedarfsbezogenen Leistungen:

- dem Grundbedarf für den Lebensunterhalt (B.2)
- den Wohnkosten (B.3)
- der medizinischen Grundversorgung (B.4)
- den situationsbedingten Leistungen (C.1)

und den leistungsbezogenen Zulagen:

- den Integrationszulagen (C.2 und C.3)
- den Einkommensfreibeträgen (E.1.2)

Unterstützungsbedürftigkeit – Aufnahme und Ablösung

Haushaltungen sind unterstützungsbedürftig, wenn das monatliche Einkommen nicht ausreicht, um die Kosten für die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) zu decken. Zur Berechnung werden die situationsbedingten Leistungen inkl. Leistungen mit Anreizcharakter (C.1 bis C.3 und E.1.2) berücksichtigt.

Der Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe entsteht, wenn:

die materielle Grundsicherung (B.2 bis B.4) und die notwendigen, situationsbedingten Leistungen (C.1), soweit es sich um ausgewiesene, genau bezifferbare und regelmässig wiederkehrende Auslagen handelt (z.B. Haftpflichtversicherung, auswärtige Verpflegung, Kinderbetreuung C.1.2, C.1.3), nicht gedeckt werden können.

Bei der Klärung der Anspruchsberechtigung werden die Einkommensfreibeträge (E.1.2) und die Integrationszulagen (C.2, C.3) neu mit berücksichtigt.

Vorbehalten bleiben kurzfristige Unterstützungen bis zu drei Monaten mit Überbrückungscharakter. In diesen Fällen kann das soziale Existenzminimum sowohl über-, als auch unterschritten werden. Das absolute Existenzminimum muss in jedem Fall gewährt werden (siehe SKOS-Richtlinien A.6-3).

Die Ablösung von der wirtschaftlichen Sozialhilfe erfolgt **sofort**, wenn:

die Einnahmen das gesamte Unterstützungsbudget, bestehend aus

- der materiellen Grundsicherung (Kapitel B.2 bis B.4)
 - den situationsbedingten Leistungen (C.1)
 - den Integrationszulagen (C.2 und C.3) und/oder
 - den Einkommensfreibeträgen
- decken.

A.7 Auszahlung von Unterstützungsleistungen

Hier gilt der Grundsatz von § 17 des SHG:

«Die wirtschaftliche Hilfe wird in der Regel in Bargeld, ausnahmsweise durch Erteilen von Gutsprachen oder auf andere Weise, gewährt.»

A.8 Kürzung, Verweigerung und Einstellung von Unterstützungsleistungen

Im konkreten Fall ist durch den Sozialdienst und durch die Fürsorgebehörde unbedingt das ganze Kapitel A.8 der SKOS-Richtlinien zu konsultieren.

A.8.1 Grundsätzliches zur Leistungskürzung

Leistungskürzungen sind gemäss §§ 9 und 10 der SHV möglich. Sie haben jedoch dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu entsprechen und dürfen nicht in das verfassungsrechtlich geschützte absolute Existenzminimum eingreifen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit gebietet, je nach Fehlverhalten und dem dadurch verursachten Schaden, beim Mass und der Dauer der Kürzung ein differenziertes Vorgehen.

A.8.2 Kürzungsgründe

Leistungskürzungen sind schriftlich in Form einer beschwerdefähigen Verfügung zu eröffnen. Sie sind zu begründen. Vorgängig muss ein Informations- bzw. Mahnverfahren durchgeführt werden. Die von Kürzungen unmittelbar betroffenen Personen müssen Gelegenheit erhalten, sich vorgängig zum Sachverhalt zu äussern.

Muster für das Erteilen einer Weisung und Mitteilen eines Beschlusses befinden sich im Anhang zu diesem Handbuch.

Kürzungsgründe können sein:

- mangelnde Kooperation
- ungenügende Integrationsbemühungen
- unrechtmässig bezogene Unterstützung
- durch das Verhalten des Unterstützten verursachte Doppelzahlungen

⇒ Vergleiche Sozialhilfeverordnung (SHV) §§ 9 und 10

A.8.3 Kürzungsumfang

Unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismässigkeit können folgende Kürzungen abgestuft oder kombiniert vorgenommen werden:

- Nichtgewähren, Kürzen oder Streichen von situationsbedingten Leistungen

Kürzen des Grundbedarfs für den Lebensunterhalt (GBL) für die Dauer von maximal 12 Monaten um höchstens 15 Prozent.

Die Situation von im gleichen Haushalt lebenden, nicht fehlbaren Personen (weitere Familienmitglieder, Kinder, Jugendliche) ist dabei angemessen zu berücksichtigen.

Weitergehende Kürzungen bedeuten einen Eingriff in das verfassungsmässig geschützte Recht auf Hilfe in Notlagen (Art. 12 der Bundesverfassung) und sind deshalb unzulässig.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.8.4 Verweigerung von Leistungen mangels nachgewiesenen Bedarfs

Will eine Fürsorgebehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien verweigern, dann hat sie dies der gesuchstellenden Person in einer schriftlichen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

A.8.5 Einstellung von Leistungen für die Grundsicherung

Will eine Fürsorgebehörde Leistungen gemäss SKOS-Richtlinien gänzlich einstellen, dann hat sie dies der unterstützten oder gesuchstellenden Person in einem schriftlichen Beschluss mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben (Beispiel: Einstellung infolge Weigerung zur Arbeitsaufnahme oder zur Geltendmachung von Ersatzeinkommen)

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

A.9 Zusammenarbeit zwischen der privaten und öffentlichen Sozialhilfe

A.9.1 Ausgangslage

A.9.2 Grundsätze

A.9.3 Massnahmen

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

B – Materielle Grundsicherung

B.1 Begriff und Bedeutung

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

B.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt (GBL)

B.2.1 Anspruch und Inhalt

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst die Ausgabenpositionen, wie sie ausdrücklich in den SKOS-Richtlinien aufgeführt sind.

In Ergänzung zu den Ausführungen in den SKOS-Richtlinien und im Sinne einer Präzisierung wird hier festgehalten:

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe genügt es nicht, sich lediglich an den in den SKOS-Richtlinien aufgelisteten Ausgabenpositionen zu orientieren. Es sind unbedingt allfällige Erwerbsunkosten und Kosten für Fremdbetreuung der Kinder einzubeziehen.

Nicht einzurechnen sind jedoch

a) krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Für die Deckung von krankheits- und behinderungsbedingten Zusatzauslagen sind andere Finanzquellen, u.a. Organisationen der privaten Sozialhilfe, auf dem Gesuchsweg anzugehen.

sowie

b) Krankenkassenprämien

Für die Krankenkassenprämien ist gemäss Prämienverbilligungsgesetz die Prämienverbilligung bei der Ausgleichskasse Schwyz geltend zu machen.

Einstelltage Arbeitslosenversicherung

Wird ein Gesuch um wirtschaftliche Sozialhilfe von einer Person eingereicht, bei welcher das Arbeitsamt beim Arbeitslosentaggeld Einstelltage verfügt hat, dann wird der Betrag für den GBL für die Dauer der Einstelltage um 15 Prozent gekürzt. Es handelt sich hier um eine in der Sozialhilfe zulässige Sanktion.

Bezüglich Verfügung von Einstelltagen genügt eine mündlich erteilte Auskunft der Arbeitslosenversicherung oder des Regionalen Arbeitsvermittlungszentrums (RAV). Die für die wirtschaftliche Sozialhilfe zuständige Fürsorgebehörde muss in diesem Fall eine Verfügung der zuständigen Arbeitsmarktbehörde nicht abwarten.

Sollte sich jedoch im Nachhinein ergeben, dass die Voraussetzungen für Einstelltage nicht gegeben waren, dann ist dem Bezüger der gekürzten wirtschaftlichen Sozialhilfe die ganze Differenz zwischen dem gekürzten und dem gemäss SKOS-Richtlinien dem Bezüger zustehenden Betrag durch die Fürsorgebehörde nachträglich auszusahlen.

Bei Lohnpfändung

Eine Lohnpfändung schafft grundsätzlich keine Grundlage für einen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Personen, bei welchen eine Lohnpfändung verfügt wurde, haben grundsätzlich mit den aufgrund des betriebsrechtlichen Existenzminimums errechneten finanziellen Mitteln auszukommen. Solche Personen sind nicht bedürftig im Sinne des Sozialhilfegesetzes. Es stehen ihnen nur die Mittel für das absolute Existenzminimum zur Verfügung. Es handelt sich jedoch um eine Sanktion, welche von einer Behörde begründet verfügt worden ist. Es kann nicht Sache der Fürsorgebehörde sein, diese Sanktion wirkungslos zu machen.

Wirtschaftliche Sozialhilfe und Lohnpfändung

Sollte eine verfügte Lohnpfändung jedoch nachweislich die Existenz einer Person und ihrer Familie gefährden, dann gilt die Regel, dass die wirtschaftliche Sozialhilfe nicht höher sein darf als das betriebsrechtliche Existenzminimum, weil die existenzbedarfsberechtigten Verpflichtungen im betriebsrechtlichen Existenzminimum in der Regel berücksichtigt werden.

Sollte die Fürsorgebehörde aber zur Erkenntnis gelangen, dass dies nicht der Fall ist, muss ein Antrag um Revision der Lohnpfändung gestellt werden, damit das betriebsrechtliche Existenzminimum evtl. vorübergehend angepasst und die Lohnpfändung reduziert oder aufgehoben wird.

In solchen Fällen ist unbedingt das Betreibungsamt zu kontaktieren und darauf hinzuwirken, dass das Betreibungsamt bei der Lohnpfändung seinen Ermessensspielraum voll ausschöpft.

Grundbedarf von Wohngemeinschaften

Zur Berechnung des Grundbedarfs von Personen, welche in einer familienähnlichen Gemeinschaft / in einem Konkubinat zusammenleben, wird auf Kapitel F.5.1 des Handbuchs verwiesen.

Ob für eine Wohngemeinschaft das für die Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe relevante Kriterium des «gemeinsamen Haushaltens» zutrifft, bedarf im beidseitigen Interesse einer seriösen Abklärung, welche primär im Gespräch mit der gesuchstellenden Person vorzunehmen ist. Mutmassungen der Fürsorgebehörde reichen angesichts der vielfältigen Formen und Abstufungen des Zusammenlebens in Wohngemeinschaften in der Regel nicht für einen sozialhilferechtlichen Entscheid aus.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer Wohngemeinschaft ohne gemeinsames Haushaltens lebt, kommt folgende Berechnung zum Zuge:

Es wird der für eine Person (= Haushaltgrösse: 1 Person) vorgegebene Betrag des GBL ermittelt. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt.

Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer fünf Personen umfassenden *Wohngemeinschaft* lebt, *ohne* von den Vorteilen eines *gemeinsamen Haushaltens* zu profitieren, folgenden Betrag: Die Leistung für den GBL beläuft sich auf Fr. 960.–. Dieser Betrag wird um 10% gekürzt und beläuft sich neu auf Fr. 864.–. Die in einer Wohngemeinschaft lebende und nicht vom gemeinsamen Haushalt profitierende Person erhält unter dem Titel GBL und unabhängig von der Zahl der in der Wohngemeinschaft lebenden Personen Fr. 864.–.

Steht fest, dass eine gesuchstellende Person in einer *Wohngemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt* lebt und folglich von den Vorteilen eines gemeinsamen Haushaltes profitieren kann, dann wird der Anspruch dieser Person wie folgt errechnet:

Massgebend ist die tatsächliche Grösse des Haushaltes resp. die Haushaltgrösse, in welcher die gesuchstellende oder unterstützte Person lebt. Der GBL wird nun geteilt durch die Anzahl der in der Wohngemeinschaft tatsächlich lebenden Personen. Das ergibt beispielsweise für eine Person, welche in einer aus vier über 16 Jahre alten Personen bestehenden Wohngemeinschaft lebt und vom gemeinsamen Haushalt profitiert, folgenden Betrag:

Die Leistung des GBL beläuft sich gesamthaft auf Fr. 2'054.–. Dieser Betrag wird nun durch 4 geteilt (Haushaltgrösse = 4 Personen) und ergibt die einer Person zustehende Monatspauschale von gerundet Fr. 514.–.

Somit hat eine in einem 4-Personen-Haushalt lebende Person unter dem Titel GBL Anspruch auf eine von der tatsächlichen Haushaltgrösse abhängige Monatspauschale von Fr. 514.–.

B.2.2 Grundbedarf für den Lebensunterhalt

Die folgende Tabelle stützt sich auf die SKOS-Richtlinien (Ausgabe 2005). Es ist zu beachten, dass die SKOS die Beträge jeweils auf Grund der Teuerung anpasst. Den Fürsorgebehörden wird empfohlen, sich immer an der aktuellen Tabelle zu orientieren.

Haushaltsgrösse	Pauschale/Monat Franken (gerundet)	Pauschale/Monat und Person Franken (gerundet)
1 Person	960.–	960.–
2 Personen	1'469.–	735.–
3 Personen	1'786.–	595.–
4 Personen	2'054.–	514.–
5 Personen	2'323.–	465.–
6 Personen	2'592.–	432.–
7 Personen	2'861.–	409.–
Pro weitere Person plus	269.–	

In den obigen Pauschalen sind die folgenden Ausgaben inbegriffen:

- Nahrungsmittel, Getränke, Raucherwaren
- Körperpflege (z. B. Coiffeur, Toilettenartikel usw.)
- Kleider, Schuhe
- Gebühren für Telefon (Swisscom); Radio/TV (Billag) und Internet
- Gebühren für Kabelfernsehen (z.B. Cablecom und andere, s. unter B.3 Wohnkosten)
- Strom/Gas (sofern es sich nicht um Heizkosten handelt)
- Auslagen für den Haushalt, kleine Haushaltsgegenstände
- selbstgekaufte Medikamente (nicht kassenpflichtige)
- Verkehrsauslagen/Schwyz Pass für 1 Zone /Auslagen Velo und Mofa
- Zeitungen, Bücher
- Gewerkschaftsbeiträge
- Vereinsbeiträge
- Freizeitbeschäftigungen
- Haustierhaltung (auch Rechnungen des Tierarztes)
- Gebühren für Ausweise
- Kehrrichtgebühren

Nicht inbegriffen sind folgende Ausgaben:

- Wohnungsmiete
- Jährliche Heiz- und Nebenkosten
- Hausrat- und Haftpflichtversicherung (s. nachfolgende Empfehlungen)
- Selbstbehalte und ordentliche Jahresfranchisen der Krankenkasse
- Diätkosten/Mehrauslagen
- Auslagen für Stellensuche
- Auslagen bei Erwerbstätigkeit inkl. zusätzliche Verkehrsauslagen
- Verkehrsauslagen für therapeutisch bedingte Fahrten/Reisen
- Brillenkosten
- Zahnarztkosten – nur gemäss Kostenvoranschlag
- Obligatorische Schullager
- Musikschule
- sowie weitere situationsbedingte Leistungen (SPITEX, Fremdbetreuung von Kindern, Haushaltshilfen und Mobiliaranschaffungen etc.)

Empfehlungen des Amts für Gesundheit und Soziales zum Umgang mit folgenden Positionen:

Strom/Gas/Wasser

Ausstehende oder nicht bezahlte Rechnungen können im Einzelfall durch die Fürsorgebehörde direkt bezahlt werden. Begründung: Ohne Strom, Gas und Wasser wird eine menschenwürdige Existenz kaum möglich sein.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Gemäss SKOS-Richtlinien gehören Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung zu den situationsbedingten Leistungen. Sie sind von den Fürsorgebehörden zu übernehmen, selbst wenn im Kanton Schwyz der Abschluss einer solchen Versicherung nicht obligatorisch ist. Sie sind daher in die Bedarfsberechnung mit einzubeziehen. Massgebend für den Einbezug ist das Rechnungsdatum der Versicherungsprämie (siehe auch C.1.8)

Rechtsschutzversicherung

Rechtsschutzversicherungen gehören nicht zur materiellen Grundsicherung. Ihre Kosten können folglich nicht zu Lasten der Sozialhilfe übernommen werden. Es soll jedoch einem Klienten nicht verboten werden, eine Rechtsschutzversicherung abzuschliessen bzw. aufrechtzuerhalten, sofern er die Prämien durch Einsparungen bei andern für die wirtschaftliche Sozialhilfe relevanten Ausgabenpositionen bezahlen kann.

Eine Fürsorgebehörde kann jedoch eine Ausnahme machen: Befindet sich der Sozialhilfebezüger aktuell in einem Rechtsstreit, dessen anfallende Kosten durch die Rechtsschutzversicherung gedeckt werden resp. werden die berechtigten finanziellen Interessen des Sozialhilfebezügers dank der Rechtsschutzversicherung einigermaßen aussichtsreich vertreten, kann es angezeigt sein, die mit der Rechtsschutzversicherung verbundenen Kosten zu übernehmen.

AHV/IV/EO-Beiträge

AHV-Mindestbeiträge gelten nicht als Sozialhilfeleistungen und unterliegen keiner Rückerstattungspflicht (s. SKOS-Richtlinien B.1-1).

Ausnahme:

Für sozialhilfeabhängige Personen, deren sämtliche Renteneinnahmen (z. B. IV+EL, AHV+EL, Hinterbliebenenrenten) die Fürsorgebehörde verwaltet, sind laufend die Beiträge zu bezahlen, weil im EL-Betrag die Kosten der Mindestbeiträge eingerechnet sind.

Weiter ist ein Gesuch um Befreiung der Beitragspflicht zu stellen, wenn die Sozialversicherungsleistungen und das EL-Maximum den von der Fürsorgebehörde anerkannten Bedarf für den Lebensunterhalt nicht decken.

B.2.3 Personen in stationären Einrichtungen

Keine kantonale Regelung.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

B.3 Wohnkosten

Wohnkosten ohne Nebenkosten

Mietzinsrichtlinien

Um eine rechtsgleiche Behandlung von Sozialhilfebezüglern sicherzustellen, wird empfohlen, dass die Fürsorgebehörden Richtlinien erlassen, aus welchen hervorgeht, bis zu welcher Höhe die Wohnungsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Es wird weiter empfohlen, solche Richtlinien auf regionaler Ebene aufeinander abzustimmen.

Auch wenn es selbstverständlich ist, dass die Fürsorgebehörden erlassene Richtlinien für die Anrechnung von Mietzinsen bei der Festlegung der wirtschaftlichen Sozialhilfe anwenden, so muss die Anwendung solcher Richtlinien trotzdem differenziert erfolgen und Rücksicht genommen werden:

- auf ausserordentliche Familien- oder Haushaltsstrukturen (zu denken ist hier an das Alter der Kinder, Möglichkeit und Notwendigkeit der getrennten Unterbringung von Knaben und Mädchen, Männern und Frauen, Zusammenwohnen von Angehörigen verschiedener Familien usw.)
- im Weiteren muss berücksichtigt werden, dass günstige Altbauwohnungen meist nur über Holz-, Elektro- oder Ölheizungen verfügen und zusätzliche Heizkosten ergeben. Hier ist auf ein vernünftiges Verhältnis von Miete und Nebenkosten zu achten.

Des weitern sei darauf hingewiesen, dass interne Richtlinien zur Höhe der Mietzinse nur soweit anwendbar sind, als solche Wohnungen auf dem Markt angeboten werden. Sind solche Wohnungen gar nicht vorhanden, kann die Fürsorgebehörde nicht auf den Richtlinien beharren. In diesem Falle sind die Richtpreise dem Wohnungsmarkt anzupassen. Es wird empfohlen, die Homepage der Schweizer Kantonalbank, Rubrik Immobilienmarkt (<http://www.immofortschweiz.ch>) zu konsultieren und dort abzuklären, ob Wohnungen in den Preissegmenten gemäss den internen Richtlinien vorhanden sind.

Sofern ein Mietzins als zu hoch betrachtet wird, kann die Reduzierung der Wohnkosten nur im Verhältnis zur verfügbaren und zumutbaren Wohnung stehen und nicht zu den festgelegten Richtlinien, zu welchen es keine Wohnungen gibt (siehe RRB 1521/2005 vom 22. November 2005).

Mietzinsberechnung bei Wohneigentum

Bei Wohneigentum ist der Hypothekarzins anzurechnen, soweit dieser im ortsüblichen Rahmen liegt. Ebenfalls anzurechnen sind die vertraglich vereinbarten Nebenkosten bzw. bei erhaltenswertem Wohneigentum die offiziellen Gebühren sowie die absolut nötigen Reparaturkosten (vgl. Ziff. B.3 SKOS-Richtlinien). Amortisationszahlungen sind im Unterstützungsbudget nicht zu berücksichtigen (diese Zahlungen dienen dem Schuldenabbau). Dem Klienten sollte empfohlen werden, dass er mit der Bank das Gespräch sucht, damit die Amortisationszahlungen eventuell für ein bis zwei Jahre ausgesetzt werden können (siehe RRB 428/2005 vom 5. April 2005).

Vorgehen bei Neu- und Wiederaufnahmen von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Bei Neuaufnahmen resp. erstmaliger Beanspruchung von wirtschaftlicher Sozialhilfe werden Mieten, welche die genehmigten Richtlinien überschreiten, vorerst in die Bedarfsberechnung und zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Dem Klienten kann unter Hinweis auf die Mietzins-Richtlinien die Auflage gemacht werden, eine günstigere Wohnung zu suchen (§ 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d ShV).

Bei der Suche nach einer günstigeren Wohnung hat die Fürsorgebehörde Mithilfe zu leisten. Dies ergibt sich auch aus den §§ 1 Abs. 2 lit. b, 11 Abs. 2 lit. b und 27 ShG, wonach die Sozialhilfe auch die persönliche Hilfe umfasst. Überhöhte Wohnkosten sind so lange zu übernehmen, bis eine zumutbare günstigere Wohnung zur Verfügung steht. Bevor der Umzug in eine günstigere Wohnung verlangt wird, ist die Situation im Einzelfall genau zu prüfen (B.3-1 SKOS-Richtlinien).

Weigert sich eine unterstützte Person, eine günstigere Wohnung zu suchen oder in eine effektiv verfügbare und zumutbare günstigere Wohnung umzuziehen, kann die Fürsorgebehörde die anrechenbaren Wohnkosten auf jenen Betrag reduzieren, der durch die günstigere Wohnung entstanden wäre (RRB 465 vom 23. März 1999, Erw. 3.3 und RRB 687/2005 vom 31. Mai 2005).

Bezüglich der Frage, ob es zumutbar ist, dass eine zu teure Wohnung gekündigt werden muss, bevor ein anderer Mietvertrag abgeschlossen werden kann, gilt folgendes: Da der unterstützten Person eine angemessene Umzugsfrist zu gewähren ist, muss die Kündigungsfrist beachtet werden. Soweit die zu teure Mietwohnung mit einer üblichen Frist auf Ende eines jeden Monats gekündigt werden kann, scheint es nicht gerechtfertigt, von dieser Person die Kündigung der Wohnung zu verlangen, bevor ein neuer Mietvertrag zu Stande gekommen ist. Wenn eine längere Kündigungsfrist als drei Monate einzuhalten ist und nur auf Ende bestimmter Monate eine Kündigung erfolgen kann, darf eine Kündigung durchaus verlangt werden, bevor ein neuer Mietvertrag abgeschlossen ist. Beim Entscheid ist der Wohnungsmarkt zu berücksichtigen. Allenfalls ist für eine Notunterkunft zu sorgen, falls bis zum Auszug keine Wohnung gefunden werden kann.

Mögliches Vorgehen der Fürsorgebehörden oder des Sozialdienstes

- a) Der gesuchstellenden Person wird beim Aufnahmegespräch mündlich eröffnet, dass der Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass im Normalfall der Mietzins in der vorliegenden Höhe nur bis zum nächsten Kündigungstermin zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden kann.
- b) Der gesuchstellenden Person wird schriftlich eine Weisung (siehe Anhang) erteilt. Möglicher Inhalt einer solchen Weisung: «Die Wohnungsmiete liegt über den Richtlinien. Die gesuchstellende Person soll sich mit dem Sozialdienst in Verbindung setzen, sofern sich die Wohnungssuche schwierig gestaltet und Mithilfe/Beratung (im Rahmen der persönlichen Sozialhilfe) benötigt wird. Die gesuchstellende Person soll die Wohnung per nächstmöglichen Termin kündigen. Per Kündigungstermin werde die Miete nur noch gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.»
- c) Sofern die Fürsorgebehörde tatsächlich eine Kürzung bei der Anrechenbarkeit der Miete beschliesst, ist dies dem Klienten mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen. Die Verfügung muss rechtzeitig zugestellt werden, damit der Sozialdienst eine Kürzung der Auszahlung zum nächstmöglichen Termin vornehmen kann.
- d) Besonderes: Selbst bei abschätzbar kurzfristigen Unterstützungen (Überbrückungshilfen) soll eine Weisung erlassen werden, wenn die Miete über den anrechenbaren Limiten liegt. Die Frist für die Kündigung der bisherigen Wohnung kann jedoch verlängert werden. In begründeten Fällen ist eine Fristverlängerung für die Wohnungskündigung möglich (z. B. auf den übernächsten Kündigungstermin). Die Fristverlängerung ist den Betroffenen schriftlich mitzuteilen mit einem Hinweis auf die für Sozialhilfebezüger anwendbaren Kostenlimiten bei den Mietzinsen. Solche Ausnahmen können insbesondere vorgesehen werden für Familien mit Kindern und ausländische Familien, welche auf dem Wohnungsmarkt schlechte Chancen haben. Bei sehr geringen Abweichungen von den Kostenlimiten ist darauf zu achten, dass eine behördliche Weisung nicht gegen das Prinzip der Verhältnismässigkeit verstösst.

Vorgehen bei laufenden Unterstützungsfällen

Ein Wechsel in eine Wohnung, welche die Mietzinsrichtlinien überschreitet, ist (in der Regel) durch die Fürsorgebehörde nicht zu akzeptieren. Zügelkosten und neues Depot werden in solchen Fällen nicht übernommen.

- a) Dem Klienten ist mündlich mitzuteilen, dass der neue Mietzins nicht den Richtlinien entspricht und dass darum nur der für eine bestimmte Wohnungsgrösse geltende Maximalbetrag gemäss Richtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen wird.
- b) Wenn der Klient damit nicht einverstanden ist, ist ihm dies mit einer beschwerdefähigen Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung bekannt zu geben.

Überschneidung von Mietinszahlungen bei Wohnungswechsel

Zieht eine gesuchstellende oder unterstützte Person/Familie in eine gleich teure oder in eine billigere Wohnung und muss sie gleichzeitig für den Mietzins der bisherigen und der neuen Wohnung aufkommen, dann werden diese (doppelten) Mietkosten nur für die Dauer eines Monats zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Ist die Person/Familie auf Grund der bestehenden vertraglichen Regelungen verpflichtet, noch für zwei oder drei Monate ihren finanziellen Mieterverpflichtungen nachzukommen, dann werden diese Kosten ebenfalls zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, bewirken aber – stets unter Beachtung der Verhältnismässigkeit der Massnahme – eine Kürzung des für den Lebensunterhalt geltenden Betrags. In diesem Fall ist diese Regelung in einer schriftlichen und unterzeichneten Vereinbarung mit Rechtsmittelbelehrung festzuhalten. Ist die gesuchstellende Person/Familie mit dieser Regelung nicht einverstanden, kommen Weisungen oder Verfügungen zum Zuge.

Mietzinsausstände bei neuen Fällen

Hat eine Person, welche neu wirtschaftliche Sozialhilfe beantragt, Mietzinsausstände, so können zwecks Wohnraumerhaltung maximal drei ausstehende Monatsmieten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern der Mietzins den Mietzinsrichtlinien entspricht und das Mietverhältnis gesichert werden muss. Eventuell kann auf dem Verhandlungsweg mit dem Vermieter eine kostengünstigere Variante erreicht werden.

Den Betrag für die ausstehenden und über die wirtschaftliche Sozialhilfe übernommenen Mieten hat der Bezüger zurückzubezahlen, indem beim GBL entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Hierüber ist jedoch eine Vereinbarung mit dem Bezüger zu treffen.

Liegt der geschuldete Mietzins über den Ansätzen der Richtlinien, wird der Ausstand nur gemäss den Höchstansätzen der Mietzinsrichtlinien zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Es ist auf eine entsprechende Vereinbarung hinzuwirken oder eine Weisung oder Verfügung zu erlassen.

Mietzinsübernahme bei Gemeindefwechsel

Entgegen den SKOS-Richtlinien gilt § 22 des ShG, wonach beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons die Zuständigkeit und die Zahlungspflicht sofort auf die neue Gemeinde übergehen.

Schäden aus Mietverhältnissen

Schäden aus Mietverhältnissen von Klienten werden nicht finanziert, es sei denn, die Fürsorgebehörde habe ein Mietzinsdepot geleistet. Geht jedoch aufgrund von Schäden das ganze von der Fürsorgebehörde finanzierte Mietzinsdepot verlustig, so wird dieser Betrag mit der laufenden wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet, indem die Fürsorgebehörde eine Kürzung der wirtschaftlichen Sozialhilfe verfügt (beispielsweise wird der Betrag des GBL um 15% gekürzt).

Kleinreparaturen

Reparaturen, welche gemäss Mietvertrag dem Mieter zur Last fallen, können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe finanziert werden (ein allfälliger Selbstbehalt ist bis zu Fr. 100.– durch den Klienten zu übernehmen); die maximale Beteiligung der Fürsorgebehörde liegt bei Fr. 100.–. Die Kosten aus Kleinreparaturen sind nur kooperativen Klienten zu vergüten und es ist darauf zu achten, dass Reparaturen ab Fr. 200.– grundsätzlich durch den Vermieter zu bezahlen sind.

Mietzinse ab Eintritt in stationäre Einrichtungen

Erfolgte der Eintritt kurzfristig und war er nicht planbar, werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe die Kosten für maximal 3 Monatsmieten übernommen. Tritt eine Person voraussichtlich auf unbestimmte Dauer in eine stationäre Einrichtung ein, dann können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe max. 3 Monatsmieten sowie die Kosten für die Räumung der bisherigen Wohnung übernommen werden. Ebenso können Lagerkosten in begründeten Fällen übernommen werden. Besteht ein Interesse der Gemeinde, das Mietverhältnis zu sichern (z. B. wegen der billigen Miete), können auch mehr als drei Monatsmieten übernommen werden.

Mietzinse bei Einreichung eines Trennungs- oder Scheidungsbegehrens oder Abschluss eines Konveniums

Benötigen eine Klientin oder ein Klient aufgrund von tatsächlicher oder bevorstehender Trennung oder Scheidung oder im Anschluss an ein Konvenium eine neue Wohnung, können diese Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Dabei ist zu beachten, dass eine Person nach Trennung oder Scheidung unter Umständen darauf angewiesen ist, eine grössere und deswegen möglicherweise teurere Wohnung zu nutzen, wenn ein Kind mindestens einmal pro Woche bei ihr übernachtet.

Mietzinse für Alleinerziehende und Einelternteil mit Besuchsrechtsregelung

Für Alleinerziehende, die aufgrund der Trennung oder Einkommensreduktion oder Ähnlichem neu auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind und nur wegen der Anzahl Personen im Haushalt gezwungen wären, die Wohnung zu wechseln, kann eine Wohnung für eine Person mehr als Anzahl Familienmitglieder zugestanden werden.

Für den Einelternteil, welcher die Kinder nur an den Wochenenden oder in den Ferien auf Besuch hat, wird ein Mietzins für einen Zwei-Personen-Haushalt berechnet. Ein Kind soll nicht im gleichen Zimmer mit Vater oder Mutter schlafen müssen.

Nebenkosten (Heizung/Warmwasser usw.)

Sofern die Nebenkosten im Mietvertrag nicht als Pauschale festgehalten wurden, sind diese Kosten zusätzlich zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Die Heiz-/Nebenkostenabrechnungen müssen vorgelegt werden. Die Heizkosten und die Kosten für Warmwasseraufbereitung werden von der Stromrechnung in Abzug gebracht und als Nebenkosten separat angerechnet. Selbst vorgenommene Anpassungen von Elektroinstallationen werden nicht finanziert. Schlosserssetzung kann in ausserordentlichen Fällen (z. B. infolge akuter oder massiver Bedrohung) finanziert werden. Die Kosten für Türschilder sind aus dem GBL zu bezahlen.

Mietzinsdepot

Bei Neuzuzüglern sind Kostengutsprachen für Mietzinsdepots nur zu erteilen, wenn konkrete Aussichten auf einen Vertragsabschluss bestehen. Die Fürsorgebehörde erteilt grundsätzlich keine Blanko-Kostengutsprachen. Das Depot hat der Bezüger zurückzubezahlen, indem beim GBL entsprechende Kürzungen vorgenommen werden. Darüber ist jedoch eine Vereinbarung mit dem Bezüger zu treffen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien C.1.7. Achtung: Im innerkantonalen Verhältnis gehen mit dem Umzug in eine andere Gemeinde alle Kosten zu Lasten der neuen Gemeinde (vgl. § 22 ShG).

Gebühren für Kabelfernsehen

Sofern die Gebühren für Kabelfernsehen in den Mietkosten oder in den Mietnebenkosten enthalten sind, sind die Mietkosten oder die Mietnebenkosten um diesen Betrag zu reduzieren.

Notunterkunft (Frauenhaus)

(siehe Anhang)

B.4 Medizinische Grundversorgung

B.4.1 Krankenversicherung und Selbstbehalte/Franchisen

Krankenkassenprämien

Prämien für die obligatorische Grundversicherung gelten nicht als Sozialhilfeleistungen (Art. 3 Abs. 2 lit. b ZUG). Wer Anspruch auf Sozialhilfe hat, hat in der Regel Anspruch auf volle Prämienverbilligung. Die Höhe der Prämienverbilligung wird kantonale festgelegt. Damit wird kantonale vorgegeben, was auf Grund der Prämienlandschaft als angemessene Prämie zu gelten hat. Wenn die Krankenkassenprämie einer sozialhilfebeziehenden Person über dem kantonalen Richtwert liegt, kann sie aufgefordert werden, die Versicherung zu wechseln oder ein anderes Versicherungsmodell zu wählen, um ihre Prämien zu senken. Andernfalls hat sie die Differenz zur Prämienverbilligung selber aus dem Grundbedarf zu bezahlen. Liegt ihre Versicherungsprämie aber bereits innerhalb des Richtwertes, so ist eine solche Aufforderung nicht gerechtfertigt, es sei denn, die Person erklärt sich z.B. mit dem Wechsel in ein anderes Modell einverstanden.

Für die Bevorschussung der Prämien und zum Verfahrensablauf beim Inkasso ausstehender Krankenkassenprämien gelten die Weisungen des Departementes des Innern vom Februar 2008.

Prämien für eine Zusatzversicherung können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, sofern sich im Einzelfall die Bezahlung der Zusatzprämien finanziell lohnt (es gilt hier im Einzelfall, eine Kosten-/Nutzenberechnung anzustellen). Wenn sich solche Kosten im Einzelfall rechtfertigen lassen, werden sie dem kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen mit entsprechender Begründung gemeldet und im Rahmen der Quartalsabrechnungen in Rechnung gestellt.

Franchise und Kostenbeteiligung Krankenkasse

Die für Erwachsene geltende ordentliche Jahresfranchise von Fr. 300.– und Kostenbeteiligung von 10% werden im Rahmen der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Wurde ein Vertrag für eine höhere frei wählbare Franchise abgeschlossen, kann diese bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin übernommen werden. Hierauf kann nur noch die ordentliche Jahresfranchise übernommen werden. Die Differenz zu der gewählten Franchise wäre durch den Klienten zu bezahlen.

Generika

Für Medikamente müssen Patientinnen und Patienten seit 1.1.2006 auf Originalpräparate einen Selbstbehalt von 20% bezahlen. Daher ist die Klientschaft darauf aufmerksam zu machen, jeweils die billigeren Generika zu verlangen, auf die in der Regel lediglich 10% Selbstbehalt zu entrichten ist.

B.4.2 Zahnarztkosten

Zahnärztliche Behandlung (ausser Schulzahnklinik)

Gesuche um Kostengutsprache sind vom betreffenden Zahnarzt (dafür hat der Klient den behandelnden Zahnarzt vom Berufsgeheimnis zu entbinden) der zuständigen Fürsorgebehörde am Wohnort des Klienten schriftlich einzureichen. Neben den sonst üblichen Angaben (z.B. Personalien) umfassen sie konkret:

- Angaben über Notwendigkeit, Art, Umfang und Dauer der zahnärztlichen Leistungen,
- eine Behandlungsplanung (Ziel und Methode der Behandlung; evtl. mit Kopie des Zahnschemas), welche einfach und zweckmässig bzw. möglichst wirtschaftlich sein muss, d.h. sie sollte grundsätzlich nur medizinisch und funktionell notwendige Massnahmen enthalten, weshalb kosmetischen Gesichtspunkten und solchen des Komforts lediglich beschränkt Rechnung getragen und eigentlicher Luxus nicht übernommen werden kann.

- einen Kostenvoranschlag nach SUVA-Tarif; unter Umständen inklusive detaillierten Kostenvoranschlag des Zahntechnikers. Die Behandlungsdauer ist klar zu befristen und soll sechs Monate nicht übersteigen.

Kostenvoranschläge über Fr. 1'000.– sind zur Prüfung an einen durch die Fürsorgebehörde zu bestimmenden Vertrauenszahnarzt oder den Kantonszahnarzt weiterzuleiten. Die Kosten für diese Prüfungen müssen durch die Fürsorgebehörden übernommen werden.

Notfallbehandlungen bis Fr. 500.– (schmerzstillende Behandlungen) werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Dem Zahnarzt kann telefonisch Kostengutsprache erteilt werden.

Der Zahnarzt ist darauf hinzuweisen, dass er die Fürsorgebehörde benachrichtigt, wenn der Patient nicht zu den Sitzungen erscheint oder keine adäquate Mundhygiene betreibt. Die Behandlung müsste dann allenfalls abgebrochen werden. Die Kosten, welche durch versäumte oder nicht rechtzeitig abgesagte Sitzungen entstehen, müssen durch den Klienten übernommen werden.

Verliert ein Klient während einer gutgesprochenen Behandlung das Anrecht auf den Bezug von Sozialhilfe, so ist dies umgehend dem behandelnden Zahnarzt mitzuteilen und eine Zwischenabrechnung zu verlangen.

Auslagen für Dentalhygiene und Untersuchung werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen und zwar normalerweise ein Mal pro Jahr; bei spezieller zahnärztlicher Indikation und mit zahnärztlichem Zeugnis zwei Reinigungen pro Jahr.

Gemäss SKOS ist nicht vorgesehen, dass sich Klienten an den Kosten für Zahnbehandlungen beteiligen. Es besteht auch keine Richtlinie betreffend Maximalbetrag. Sofern sich der Vertrauenszahnarzt oder der Kantonszahnarzt mit der Behandlung einverstanden erklärt, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. In diesen Fällen ist in der Kostengutsprache an den Zahnarzt oder den Klienten zu erwähnen, dass sich der behandelnde Zahnarzt bei Unklarheiten an den Vertrauenszahnarzt oder den Kantonszahnarzt wenden soll. Zahnbehandlungskosten im Ausland werden nicht über die wirtschaftliche Sozialhilfe finanziert.

Kieferorthopädische Behandlung

Vorher ist unbedingt abzuklären, ob die Invalidenversicherung oder die Krankenkasse zahlungspflichtig oder zahlungswillig ist. Ist dies nicht der Fall, muss ein Kostengutsprachege such bei der zuständigen Fürsorgebehörde eingereicht werden, welche ein Gutachten einholt. Nachher Einreichung des Kostengutsprachege suchs beim Vertrauenszahnarzt (Schwereliste muss beiliegen) analog zahnärztliche Behandlung (siehe Anhang).

Dem Kostengutsprachege such müssen ein Kostenvoranschlag, ein Behandlungsplan und die Bestätigung des behandelnden Zahnarztes beiliegen, dass die kieferorthopädische Behandlung die Schwereliste erfüllt. Bei der sogenannten „Schwereliste“ handelt es sich um eine Auflistung schwerwiegender Anomalien, die aber für eine Kostenübernahme durch die IV noch zu wenig gravierend sind. Entspricht eine vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung nicht der Schwereliste, so können gestützt auf § 3 und 11 ShG Leistungen auch subsidiär bewilligt werden, da es sich auch um vorbeugende Massnahmen (Prävention) handelt.

Liegen alle verlangten Unterlagen vor, so reicht die Fürsorgebehörde sie einer Vertrauenszahnärztin oder einem Vertrauenszahnarzt zur Prüfung ein. Sofern bestätigt wird, dass die vorgeschlagene Behandlung der Schwereliste entspricht, sind die Kosten voll zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

C – Situationsbedingte Leistungen und Integrationszulagen

C.1 Situationsbedingte Leistungen (SIL): Anspruch und Inhalt

Situationsbedingte Leistungen haben ihre Ursachen in der besonderen gesundheitlichen, wirtschaftlichen und familiären Lage einer unterstützten Person.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

C.1.1 Krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen

Es handelt sich hier um Kosten für Leistungen, die nicht im Rahmen der medizinischen Grundversorgung liegen, jedoch sinnvoll und nutzbringend sind.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Prämien für Zusatzversicherungen

Prämien für eine Zusatzversicherung können übernommen werden, sofern im Einzelfall eine solche Zusatzversicherung angezeigt ist (siehe Kapitel B, Punkt B.4.1 dieser Richtlinien).

SPITEX

Krankenpflege, welche durch die SPITEX erbracht wird, wird durch die Krankenkassen finanziert. Damit die Kosten für die Hauspflege übernommen werden, benötigt der Klient eine Zusatzversicherung. Besteht eine solche, können die Selbstbehalte im Rahmen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG) übernommen werden. Besteht keine Zusatzversicherung, sind die Hauspflegekosten zu übernehmen, wenn die Hauspflege ärztlich verordnet und vorgängig Kostengutsprache erteilt wurde. Freiwillige Leistungen der Krankenkasse müssen angerechnet werden.

Akupunktur und andere Alternativmedizin

Es werden keine Selbstbehalte aus Leistungsabrechnungen nach Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), z. B. Akupunktur und andere Alternativmedizin, zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Psychotherapie

Beteiligungen an den Kosten für Psychotherapien, welche von der Krankenkasse gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) nicht anerkannt sind, erfolgen nur nach vorheriger Kostengutsprache.

Nichtkassenpflichtige Medikamente

Im Rahmen der Krankenkassen-Selbstbehalte werden nichtkassenpflichtige Medikamente nicht bezahlt. Behandelnde Ärzte werden darüber durch die Krankenkassen oder Pharma-Firmen in Kenntnis gesetzt. Liegt ein ärztliches Zeugnis vor, welches bestätigt, dass nur dieses «nichtkassenpflichtige Medikament» wirksam sei, können die Medikamentenkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Lifestylepillen wie Xenical, Viagra usw. werden nicht finanziert.

Medizinisch indizierte Transporte

Ungedeckte Transportkosten können subsidiär zur Krankenkasse/zu anderen Versicherern als Krankheitskosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, wenn die Transporte in der Schweiz erfolgen und im Zusammenhang mit einem Notfall (Krankenwagen, Rettungsfahrzeug) entstanden sind oder auf einen von ärztlicher Seite notwendigen Transport mit Krankenwagen zurückzuführen sind. Transportkosten, die mit einer medizinischen Behandlung in Zusammenhang stehen, können allenfalls im Rahmen der behinderungsbedingten Mehrkosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Medizinisch indizierte Hilfsmittel

Unter dem Begriff Hilfsmittel sind z. B. Spezialmatratzen, Kissenüberzug bei Hausstauballergie und orthopädische Spezialschuhe zu verstehen. Mit entsprechendem ärztlichem Zeugnis kann die Übernahme der Kosten von Hilfsmitteln bei der IV-Stelle Schwyz beantragt werden. Personen (ausgenommen Ausländer), die medizinische Hilfsmittel benötigen, sind berechtigt, eine Übernahme durch die IV zu beantragen. Werden die Kosten durch die IV übernommen, hat der Patient einen Selbstbehalt pro Hilfsmittel zu tragen. Dieser Selbstbehalt ist zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Pro Jahr werden maximal 2 Paar orthopädische Spezialschuhe finanziert (Tragdauer beträgt 1 Jahr).

Lehnt die IV eine Kostengutsprache ab, muss eine Kostenübernahme durch die Krankenkasse abgeklärt werden. Wenn keine Beteiligung durch IV oder KK besteht, ist in der Regel mindestens $\frac{1}{2}$ des Betrages vom Klienten selbst zu übernehmen bzw. müssen Fonds und Stiftungen angefragt werden. Allenfalls muss ein Verzicht geprüft werden.

Diätkosten

Bei einer dauernden ärztlich verordneten lebensnotwendigen Diät kann bei Vorliegen eines Arztzeugnisses ein bedarfsabhängiger Zuschlag von maximal Fr. 175.–/Monat zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Tabletten und Insulin bei einer Diabeteserkrankung verursachen in der Regel keine Mehrkosten, da diese von der Krankenversicherung bezahlt werden.

Augenkontrolle

Kosten von Augenkontrollen und Sehtests, die bei Optikern oder – je nach Situation – beim Augenarzt durchgeführt werden, können unter vorheriger Einholung einer Kostengutsprache, von der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Brillen, Kontaktlinsen und -mittel

Für ein Brillengestell werden maximal Fr. 200.– alle 5 Jahre zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Übernahme der Kosten für Brillengläser oder Kontaktlinsen nach Abzug der Leistungen der Krankenkasse maximal alle 5 Jahre – für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr jährlich gemäss KVG. Nur bei ärztlicher Indikation werden Monatslinsen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Fitness-Abonnement

Ausnahmsweise können aufgrund medizinischer Indikation und bei Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses die Kosten für ein Fitness-Abonnement (Fitness-Center) finanziert werden. Dabei ist das kostengünstigste Angebot die Regel. Bei dieser Leistung handelt es sich um eine situationsbedingte Leistung. Leistungen der Krankenkasse sind geltend zu machen und die Klienten haben in der Regel eine Eigenleistung von Fr. 100.– zu übernehmen. Die Kostenübernahme wird vorerst nur für ein halbes Jahr bewilligt, auch wenn mit einem Jahresabonnement ein grosser Rabatt verbunden wäre.

Heroinprogramm

Seit 01.07.2002 wird das Heroinprogramm teilweise durch die Krankenkassen gemäss KVG bezahlt. Die Kosten für den Selbstbehalt werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Stationäre Drogentherapie

Für Suchtpatientinnen und Suchtpatienten (Drogen, Alkohol, Essstörungen) gibt es keine geeigneten Einrichtungen im Kanton Schwyz. Es muss abgeklärt werden, ob die Kosten der Therapie von der Krankenkasse übernommen werden.

Entzugseinrichtungen

In der Regel können in den Vertragskliniken (Psychiatrische Klinik Zugersee in Oberwil ZG und Clenia Privatlinik Littenheid TG) Entzüge durchgeführt werden. Die Kostendeckung erfolgt durch die Krankenkasse. Die Fürsorgebehörde hat hierfür keine Kostengutsprache zu leisten. Für allfällige Nebenauslagen stellt jeweils die Klinik selbst ein Gesuch an die Fürsorgebehörde.

Stationäre therapeutische Einrichtungen

Die Einweisung in eine spezielle Suchtklinik erfolgt in der Regel über den Sozialpsychiatrischen Dienst (SPD) Goldau und Lachen oder nach einem Entzug in einem Spital durch die behandelnden Ärzte. Es ist auch eine Einweisung über den Hausarzt möglich.

Für alle ausserkantonalen Hospitalisationen nach Artikel 41.3 KVG ist beim Amt für Gesundheit und Soziales eine Kostengutsprache einzuholen (Formular abrufbar unter:

http://www.sz.ch/documents/kostengutsprache_formular.pdf).

Um den einweisenden Ärzten/Behörden eine Übersicht über die Suchtkliniken zu geben, wurde eine Liste der nach Artikel 39.1 oder 101.2 KVG zur Krankenversicherung zugelassenen Spitäler im Bereich der Suchtbehandlung (Alkohol- und Drogenrehabilitation) erstellt. Diese kann im Bedarfsfall beim Amt für Gesundheit und Soziales, Abteilung Gesundheit/Prävention, Postfach, 6431 Schwyz, Tel. Nr. 041 819 16 63 angefordert werden.

Für eine allfällige Methadonabgabe können keine zusätzlichen Ausgaben angerechnet werden.

Entwöhnung in stationären therapeutischen Einrichtungen

Für die Erteilung einer Kostengutsprache für eine Entwöhnung/Therapie ist die Fürsorgebehörde zuständig.

C.1.2 Erwerbsunkosten und Auslagen für nicht lohnmässig honorierte Leistungen

Bei voll- oder teilzeitiger Erwerbstätigkeit, sowie von der Sozialhilfe erwünschten, lohnmässig aber nicht honorierten Tätigkeiten können Unkosten (z.B. Fahrspesen) anfallen. Diese sind in vollem Umfang zu übernehmen, soweit sie nicht bereits im GBL enthalten sind. Zu beachten sind:

– Die Mehrkosten für auswärts eingenommene Hauptmahlzeiten werden mit Fr. 8.– bis 10.– vergütet, maximal Fr. 176.– / bzw. 220.– /Monat.

Müssen gewisse Mahlzeiten im Betrieb eingenommen werden und werden diese vom Bruttolohn abgezogen, so wird bei den Einnahmen der Nettolohn im Unterstützungsbudget einberechnet, bei den Ausgaben jedoch kein zusätzlicher Aufwand für auswärtige Verpflegung angerechnet. Bei Beschäftigungs- und Arbeitsintegrationsprogrammen für ausgesteuerte Arbeitslose sind ebenfalls die Mehrkosten für die auswärtige Verpflegung zu berücksichtigen. Bei Programmen für Bezüger von Arbeitslosenversicherungsleistungen werden diese Mehrkosten durch die Arbeitslosenversicherung ausgerichtet. In jenen Fällen, wo eine Abtretung der Versicherungsleistungen gegenüber der Fürsorgebehörde besteht, sind diese Mehrkosten durch diese auszurichten.

– Die Unkosten/Auslagen dürfen nicht mit Integrationszulagen oder Einkommens-Freibeträgen verrechnet werden.

Fahrtspesen (öffentliche Verkehrsmittel)

Spesen für Fahrten in der näheren Umgebung sind im GBL inbegriffen. Arbeitet ein Klient ausserhalb der zum Nahverkehr zählenden Zone, kann zusätzlich die kostengünstigste Variante bewilligt werden.

Fahrzeugkosten

Sofern die Benützung eines Motorfahrzeuges nicht beruflich oder krankheitsbedingt zwingend erforderlich ist, können die Betriebskosten in Abzug gebracht werden. Ein durch Dritte zur Verfügung gestelltes Motorfahrzeug gilt als Naturalleistung, die ohne Vorliegen der erwähnten zwingenden Gründe als eigene Mittel angerechnet werden. Die Anrechnung der Betriebskosten für Motorfahrzeuge hat Kürzungscharakter und muss durch die Behörde mit einem Beschluss erlassen werden.

Gemäss Berechnungen des Touring-Clubs Schweiz (TCS) fallen rund 60% der Fahrzeugkosten an, sobald das Auto zugelassen ist – egal, ob der Wagen gefahren wird oder nicht. Zu diesen Kosten zählen neben der Amortisation die Versicherungen, die kantonale Strassensteuer, Garagenmiete, Fahrzeugpflege sowie der Zinsverlust des im Auto gebundenen Kapitals.

Die restlichen 40% sind weitgehend fahrleistungsabhängig und verteilen sich auf Reifen- und Treibstoffkosten, Service und Reparaturen sowie auf die Wertverminderung je nach gefahrenen Kilometern. Gemäss dieser Vollkostenrechnung hat der TCS ausgerechnet, dass sich für einen Mittelklassewagen von Fr. 32'000.-- (durchschnittlicher Katalogpreis) bei durchschnittlich 15'000 gefahrenen Kilometern rund Fr. 10'800.-- an jährlichen Kosten ergeben. Auf den Monat ausgerechnet sind das stolze Fr. 900.-- ein Betrag, der im Haushaltbudget in dieser Höhe eingerechnet werden sollte.

Auch mit einem Kleinwagen muss gemäss TCS-Rechnung schon mit monatlichen Kosten von Fr. 600.-- bis 700.-- gerechnet werden. Der Betrag ist tiefer, wenn beispielsweise die Garagenmiete wegfällt (TCS rechnet mit monatlich Fr. 120.--) oder der Amortisationsbetrag niedriger ist, weil ein günstiges Occasionsauto gekauft wurde. Allerdings müssen bei Occasionen höhere Reparatur- und Servicekosten einkalkuliert werden. Kommt dazu, dass in all diesen Berechnungen weitere Auslagen für Parkgebühren, Busen oder grosse Reparaturen nach einem Unfall noch nicht dabei sind.

Autokosten berechnen

Zur exakten Berechnung der Autokosten hat die Arbeitsgemeinschaft Schweizerischer Budgetberatungsstellen (ASB) das Blatt «Betriebskostenberechnung für Personenwagen» ausgearbeitet, (bestellbar auf www.asb-budget.ch).

Die SKOS-Richtlinien sehen zum einen vor, dass die Kosten für den Betrieb eines privaten Motorfahrzeuges durch die Fürsorge übernommen werden können, sofern die Benützung Erwerbszwecken dient oder gesundheitlich begründet ist. Dafür ist im Budget ein Beitrag für die zu fahrenden Kilometer einzurechnen. Der Ansatz richtet sich nach den kantonalen Steueransätzen für die Autobenützung bezüglich des Arbeitsweges. In dieser Entschädigung sind sämtliche Autokosten inbegriffen (Benzin, Versicherungen, Steuern, Amortisation, Service, Reparaturen, Parkplatz usw.).

In der Praxis kommt es andererseits vor, dass eine unterstützte Person ein Privatauto benutzt, obschon ihr die damit verbundenen Kosten nicht vergütet werden. Gemäss den Richtlinien können die Fürsorgebehörden nur dagegen einschreiten, wenn das Fahrzeug ein erhebliches Vermögen darstellt, das es zu liquidieren gilt. In diesem Fall wird von der Person verlangt, dass das Fahrzeug verkauft und das so erzielte Bargeld im Sinne eines Vermögensverzehr für den Lebensunterhalt eingesetzt wird. Voraussetzung ist jedoch, dass das Fahrzeug einen «erheblichen Vermögenswert» darstellt, d.h. dass es sich nicht um ein altes und nahezu wertloses Fahrzeug handelt.

Autofahren als Naturalleistung

Wer ein Auto nicht aus gesundheitlichen oder beruflichen Gründen zu Eigentum hat, besitzt oder benutzt, dem werden die Sozialhilfeleistungen um den Wert der Aufwendungen (Vermögenswert und Betriebskosten) gekürzt. Wird ein Auto von verwandten oder bekannten Personen zur Verfügung gestellt, wird der Wert dieser Naturalleistung als Einnahme berechnet. Um den anrechenbaren Wert zu berechnen, gelten in beiden Fällen allgemein anerkannte Taxtschemen.

«Service-Stock» für Personal im Gastgewerbe

An den sogenannten «Service-Stock» werden keine Beiträge zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe geleistet. Diesen Service-Stock hat die gesuchstellende oder unterstützte Person mit den Erwerbs-Freibeträgen und/oder mit dem Trinkgeld aufzubauen.

C.1.3 Fremdbetreuung von Kindern

Kosten für die Fremdbetreuung von Kindern

Die Auslagen für die stunden- oder tageweise Fremdbetreuung der Kinder während der Arbeitszeit von erwerbstätigen Alleinerziehenden oder Elternpaaren werden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen:

- es geht um Kinder von erwerbstätigen Eltern und erwerbstätigen Alleinerziehenden
- es geht um Kinder, für die aus anderen Gründen eine Betreuung im Hort angezeigt ist
- es geht um Kinder, deren Eltern oder deren sorgeberechtigter Elternteil bei der Arbeitslosenkasse angemeldet sind.

Die Festlegung der Ansätze

(siehe Anhang)

Sonderschulmassnahmen

Die Vollzugsverordnung zur Verordnung über die Volksschule (VVzVSV, SRSZ 61.211) regelt die Beteiligung des Kantons, des Schulträgers, der Wohnsitzgemeinde und der Erziehungsberechtigten an den Kosten der Schulung sonderschulbedürftiger Kinder. Der Beitrag der Erziehungsberechtigten beträgt bei interner Schulung Fr. 2'700.-- und bei externer Schulung Fr. 1'000.-- pro Jahr (vgl. § 15 der VVzVSV). Falls die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage sind, den Betrag zu bezahlen, können sie sich an die Fürsorgebehörde ihrer Wohnsitzgemeinde wenden.

Weitere Massnahmen wie z.B. Ausschluss aus der Schule, sind in der Verordnung über die Volksschule geregelt (SRSZ 611.210).

Strafrechtliche Massnahmen

Der Kanton, in dem der Jugendliche bei Eröffnung des Verfahrens seinen Wohnsitz hatte, trägt die Kosten des Vollzugs von Massnahmen (SR 311.1, Jugendstrafgesetz, Art. 43 ff JStG). Die Eltern tragen im Rahmen ihrer Unterhaltspflicht die Kosten der Schutzmassnahmen mit (siehe Art. 276 ff ZGB). Im Kanton Schwyz gibt es noch kein einheitliches Verfahren, wie sich die Eltern an den Kosten zu beteiligen haben. Die künftige Jugendanwaltschaft wird sich ab 2011 mit dieser Thematik befassen.

Fremdplatzierung Kinder (Beiträge gemäss IVSE)

Im Rahmen des interkantonalen Austausches ist die Festlegung eines Elternbeitrages innerhalb einer bestimmten Bandbreite unerlässlich. Die IVSE hat sich für eine dynamische Definition entschieden. Die Höhe der Beiträge der Unterhaltspflichtigen entspricht den mittleren Tagesaufwendungen für Kost und Logis für eine Person in einfachen Verhältnissen (Art. 22 Abs. 1) und liegt zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.--. Wenn keine Unterhaltsleistungen erhältlich sind bzw. keine ausreichende Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen feststeht, haben die Fürsorgebehörden die Kosten des Unterhalts zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen (s. auch SKOS-Richtlinien F.3.3 elterliche Unterhaltspflicht).

Fürsorgeleistungen unterliegen bekanntlich sowohl der Rückerstattungspflicht, wie auch der Verwandtenunterstützung. Zudem können die Beträge gegebenenfalls vom Wohnkanton beim Heimatkanton zurück gefordert werden (ZUG).

C.1.4 Schule, Kurse, Ausbildung

Soweit Kosten, die im Zusammenhang mit dem Schul-, Kurs- oder Ausbildungsbesuch entstehen, nicht im GBL enthalten sind oder über Stipendien gedeckt werden können, sind sie zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Kosten für Schulmaterial und Nachhilfeunterricht

Sofern sich Kosten für spezielle Schulmaterialien und/oder Nachhilfeunterricht ergeben, sind diese – sofern sie im Zusammenhang mit der Erstausbildung und gesetzlichen Schulpflicht entstehen – als situationsbedingte Leistungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Wurden Stipendien bewilligt, ist dem Klienten jener Betrag zu überlassen, welcher bei der Stipendienberechnung für Schulmaterial einberechnet wurde. Seitens der Fürsorgebehörden werden keine weiteren Kosten zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

Obligatorische Schullager

Kosten für Schullager können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden, nicht aber Spezial-Anschaffungen, da deren Kosten im Grundbedarf für den Lebensunterhalt enthalten sind.

Deutschkurs für Fremdsprachige

Zur Förderung der Integration können bei erwachsenen Ausländern mit schlechten oder keinen Deutschkenntnissen die Kosten für zwei Deutschkurse für Fremdsprachige zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

C.1.5 Steuern und Quellensteuer

Mit Mitteln der wirtschaftlichen Sozialhilfe dürfen keine Steuern bezahlt werden. Der Sozialdienst stellt in der Regel keine Stundungs- oder Erlassgesuche an das Steueramt, soll aber den Klienten eine Bestätigung über den Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe abgeben. Diese sollten selbst ein Gesuch um Stundung oder Erlass einreichen unter Beilage der Bestätigung des Sozialdienstes. Beim Formulieren des Erlassgesuchs soll der Sozialdienst Hilfe leisten.

C.1.6 Urlaub/Erholung

Ferien während Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe

Urlaubs- oder Erholungsaufenthalte sollen langfristig unterstützten Personen ermöglicht werden, die nach Kräften erwerbstätig sind, Betreuungsaufgaben wahrnehmen oder vergleichbare Eigenleistungen erbringen. Für die Finanzierung können Fonds oder Stiftungen beigezogen werden (vgl. SKOS-Richtlinien, C.1.6). Bei der Schweizerischen Reisekasse, Postfach, Neuengasse 15, 3001 Bern, Tel.031 329 66 33 besteht ein Angebot für Ferien in der Schweiz. Die Bedingungen sind abrufbar unter www.reka.ch. Auch die Pro Juventute bietet Ferienangebote für finanzschwache Familien an. Deren Bedingungen sind abrufbar unter www.projuventute.ch.

Das heisst, dass auch unterstützten Personen Ferien ermöglicht werden sollen, wenn sie die Kriterien erfüllen. Die betroffenen Personen dürfen zweckgebundene Zuwendungen von Dritten für Ferien verwenden, sie werden nicht als Einnahmen in das Unterstützungsbudget einbezogen. Dabei soll stets berücksichtigt werden, dass die Ausgaben für die Ferien in einem angemessenen Verhältnis zu den Ausgaben für Ferienbudgets von Personen mit geringem Einkommen stehen. Es wird empfohlen, bei kooperativen und langjährigen Sozialhilfebeziehenden zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe bis zu Fr. 500.--/Jahr und Fall zu übernehmen. Den Klienten ist es selbst zu überlassen, in welcher Form sie den Betrag einsetzen.

Die SKOS-Richtlinien machen zur Frage der Feriendauer keine Aussage. So können die Bestimmungen der Arbeitslosenversicherung bei der Beurteilung eine hilfreiche Grundlage sein. Auch Erwerbslose haben Anspruch auf Ferien. Gemäss Art. 27 Abs. 1 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV, SR 837.02) steht ihnen jeweils nach 60 Tagen kontrollierter Arbeitslosigkeit eine Woche Ferien zu. Die tolerierte ferienbedingte Abwesenheit beträgt maximal vier Wochen pro Kalenderjahr, analog dem Ferienanspruch gemäss Art. 329 des Obligationenrechts (OR, SR 220). Die ferienbedingte Abwesenheit soll aber die berufliche und soziale Integration von unterstützten Personen nicht behindern. So darf der Beginn der Ferien nicht direkt auf den Beginn der Integrationsmassnahme gelegt werden. Die unterstützten Personen würden somit ihre Pflicht zur Minderung der Unterstützungsbedürftigkeit verletzen (vgl. SKOS-Richtlinien, A.5.2).

C.1.7 Wegzug aus der Gemeinde

Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons

Entgegen den SKOS-Richtlinien gilt § 22 des SHG, wonach beim Wohnsitzwechsel innerhalb des Kantons die Zuständigkeit und die Zahlungspflicht sofort auf die neue Gemeinde übergehen.

Reisekosten ins Ausland

Rückreisekosten für ausländische Klientinnen und Klienten, welche einen Ausweisungsentscheid erhalten haben, können nicht übernommen werden. Allfällige Kosten bei einer freiwilligen Rückkehr können nur übernommen werden, sofern stichhaltig nachgewiesen werden kann, dass es sich um eine definitive Ausreise handelt.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

C.1.8 Weitere situationsbedingte Leistungen

Mobiliaranschaffungen

Zügelt ein Klient in eine andere Gemeinde bzw. zieht er aus dem Kanton weg, so ist die bisherige Wohnsitzgemeinde für die Finanzierung der sofort erforderlichen Einrichtungsgegenstände zuständig. Nur die Kosten für sofort erforderliche Einrichtungsgegenstände sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen. Zumutbar ist auch die Anschaffung gut erhaltener Gebrauchsgüter. Denkbar ist neben dem Kauf auch der Abschluss eines Mietvertrages.

Die unterstützte Person hat den Bedarf rechtzeitig bei der Behörde geltend zu machen und vor Abschluss eines Kauf- oder Mietvertrages einen Antrag auf Kostenübernahme zu stellen (§ 17 Abs. 2 SHG). Die ordentlichen Unterhaltskosten für Einrichtungsgegenstände und Geräte sind mit dem Pauschalbetrag für den Lebensunterhalt abgegolten.

Sind weder Gratisanschaffungen noch die Anschaffung von Occasionsmöbeln möglich, können die Kosten gemäss folgender Liste zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden:

	Maximal
▪ Bettgestell	Fr. 150.–
▪ Matratze	Fr. 400.–
▪ Restlicher Bettinhalt (Duvet, Kissen, Anzug)	Fr. 200.–
▪ Schrank	Fr. 200.–
▪ Kinderwagen	Fr. 300.–
▪ Wickeltisch	Fr. 300.–
▪ Büchergestell	Fr. 160.–
▪ Tisch	Fr. 100.–
▪ Stuhl	Fr. 20.–
▪ Sofa	Fr. 150.–
▪ Vorhänge	Fr. 150.–
▪ diverse Kleinanschaffungen für neue Wohnung (Pfannen, Geschirr, Kleinmöbel, Lampen etc.)	Fr. 200.–
▪ Staubsauger	Fr. 180.–
▪ TV/Stereoanlage	Fr. 300.–
▪ Bügeleisen	Fr. 40.–
▪ Teppich	Fr. 200.–

Bei Brockenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen können Möbel, Bettwäsche und Haushaltsgegenstände im unteren Preissegment gekauft werden.

Über die Winterhilfe Kanton Schwyz, Klosterweg 10, 8808 Pfäffikon, kann mit einem Gesuch aus dem Bettenfonds Bett und Bettinhalt beantragt werden (spezielles Gesuchsformular verlangen:

schwyz@winterhilfe.ch). Weitere Möbel oder Geräte (z. B. Gefriertruhe usw.) können nicht finanziert werden (bei Fonds und Stiftungen anfragen).

Zügel-, Transport- und Reinigungskosten

Die Kosten für das Zügeln und den Transport können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe der bisherigen Wohnsitzgemeinde übernommen werden. Eine unterstützte Person hat die Kosten des Umzugs zu minimieren und diesen wenn möglich selbst oder mit Hilfe von Verwandten und Bekannten durchzuführen. Zieht die unterstützte Person ein Umzugsunternehmen bei, hat sie im Voraus ein Gesuch um Übernahme der Umzugskosten gemäss konkreter Offerte zu stellen, damit die Fürsorgebehörde die Verhältnismässigkeit und den Nutzen sowie die Höhe der zu erwartenden Kosten prüfen und rechtzeitig Kostengutsprache leisten kann.

Zügelkosten bei einem Wechsel in eine Wohnung, deren Mietzins über den Mietzins-Richtlinien liegt, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.

In der Regel ist die Wohnung selber zu reinigen. Reinigungskosten können nur in ganz speziellen Fällen finanziert werden. Die Notwendigkeit ist hinreichend zu begründen (Klient ist weder psychisch noch physisch in der Lage). Eine Kostengutsprache ist aus diesen Gründen zwingend.

Einlagerung von Möbeln

Die Kosten für die Einlagerung von Möbeln sind nur in wirklich begründeten Einzelfällen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen, sofern die Möbel nicht anderweitig aufbewahrt werden können und sich die entsprechenden Kosten im Rahmen des Üblichen bewegen (z.B. längerer Gefängnisaufenthalt). Kostengutsprachen sind zu befristen, wobei in gut begründeten Fällen eine Verlängerung jeweils ermöglicht werden sollte.

⇒ Siehe spezielle Richtlinie bei Eintritt in eine stationäre Einrichtung unter B.3 dieses Handbuchs

Stellensuche

Spezielle Auslagen für die Stellensuche können zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Die Kosten sind jedoch auszuweisen und auf ihre Verhältnismässigkeit zu prüfen. In der Regel sollte der Betrag von Fr. 100.– für einen Monat nicht überschritten werden, es sei denn, die Mehrkosten seien gut begründet. Es werden keine Monatspauschalen ausgerichtet. Massgebend ist der tatsächliche Aufwand. Kosten für eine Stellensuche mit Auto werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen, wohl aber die Auslagen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Freizeitbeschäftigung

Freizeitbeschäftigung für Erwachsene

Die aus Freizeitbeschäftigungen für Erwachsene resultierenden Kosten sind mit dem für den Grundbedarf geltenden Betrag abgegolten. Befindet sich eine gesuchstellende oder unterstützte Person in einer stationären Therapie, können für Freizeitbeschäftigungen in der Therapie-Institution jährlich Fr. 600.– bewilligt werden.

Freizeitbeschäftigung für Kinder

Die allgemeinen Kosten für Freizeitaktivitäten von Kindern sind mit dem für den Grundbedarf geltenden Betrag abgegolten. Für Freizeitbeschäftigungen von Kindern, welche nicht fremdplatziert sind, können pro Kind und Jahr und nach tatsächlichem Aufwand maximal Fr. 300.– zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden.

Musikunterricht für Kinder

Die Kosten für die Musikschule sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen, wenn sie durch den Klienten oder durch den Sozialdienst mittels Gesuch nicht erlassen werden können. Es kann jedoch nur der Unterricht für ein einziges Instrument finanziert werden.

Miete von Musikinstrumenten

Für die Miete von Musikinstrumenten hat die Familie eine zumutbare Eigenleistung im Rahmen von 30% der Kosten zu erbringen.

Kauf von Musikinstrumenten

Kosten für den Kauf von Instrumenten können nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen werden. Klienten sollen sich an private Institutionen wenden.

Besuchsrechtspflege

Reisekosten und zusätzliche Auslagen im Zusammenhang mit der Pflege persönlicher Beziehungen (z.B. Besuchsrecht) können mit wirtschaftlicher Sozialhilfe finanziert werden. Die Kosten für das Besuchsrecht (Reise-, Verpflegungs- und Unterkunftskosten) sind grundsätzlich durch den besuchsberechtigten Elternteil zu tragen. Die Höhe der Auslagen ist im Einzelfall zu ermitteln und gemäss Praxiserfahrung wird von einer Verpflegungspauschale pro Tag und Kind von 10 bis 12 Franken ausgegangen. Zudem ist dem besuchsberechtigten Elternteil das Mieten einer angemessenen Wohnung zu ermöglichen, damit die Kinder die Besuchszeiten und die Ferien tatsächlich bei ihm verbringen können (vergl. B-3). Allfällige Reisekosten in Zusammenhang mit dem Besuchsrecht sind in der Höhe der effektiven Auslagen zu übernehmen.

Diverse Ausgaben

Bestattungskosten

Bestattungskosten inkl. der Kosten für Sarg, Kreuz, Grabschmuck usw., sind von der Einwohnergemeinde zu übernehmen (Zivilstands- und Bestattungsamt). Für französische Staatsangehörige kann beim Heimatstaat Kostenersatz für diese Bestattungskosten geltend gemacht werden, nicht aber Kosten für die Heimschaffung. Dies ist durch das Zivilstands- und/oder Bestattungsamt der Gemeinde zu regeln. Was weitere Kosten betrifft, wird auf Thomet W., Kommentar zum ZUG, S. 60, Rz 88 verwiesen.

Anwaltskosten

Anwaltskosten werden nicht übernommen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann ein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege eingereicht werden. Das im Einzelfall zuständige Gericht erteilt die notwendigen Auskünfte.

Übersetzungskosten für Dolmetscher oder für die Übersetzung von amtlichen Dokumenten

Dolmetscherkosten sind Verwaltungskosten und folglich keine Kosten, welche zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe gehen und daher auch nicht einem Kostenersatzpflichtigen Gemeinwesen weiterverrechnet werden können (vgl. Kommentar Thomet, Rz 73). Müssen amtliche Dokumente (z. B. Gerichtsurteile) übersetzt werden, ist vom Tarif gemäss Dolmetschdienst Zentralschweiz der Caritas Luzern auszugehen.

Caritas Dolmetschdienst Zentralschweiz (LU, OW, NW, UR, SZ, ZG)

Caritas Luzern

Industriestr. 6

6002 Luzern

Tel.: 041 368 51 51 oder Fax: 041 368 52 88

dolmetschdienst@caritas-luzern.ch

www.dolmetschdienst.ch

Velo und Veloanhänger

Müssen aus privaten Quellen oder mittels Gesuch an Fonds oder Stiftungen finanziert werden.

Amtliche Gebühren

Einwohnerkontrolle

Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Dem Klienten ist die Bedürftigkeit durch die Fürsorgebehörde oder den Sozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

Aufenthaltsbewilligungen (Ausländer)

Diese Kosten sind mit dem für den Grundbedarf bestimmten Betrag abgegolten. Dem Klienten ist die Bedürftigkeit durch die Fürsorgebehörde oder den Sozialdienst zu bestätigen und der Erlass der Gebühren ist zu befürworten.

Einbürgerungen / Einbürgerungsgesuche

Die Gebühren, welche bei einer Einbürgerung anfallen, werden nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Die Person kann bei der zuständigen Behörde ein Erlassgesuch einreichen.

Sozialpädagogische Familienbegleitung

Im Zusammenhang mit sozialpädagogischer Familienbegleitung (Pro Juventute oder spf-schwyz, Wollerau) ist eine Kostengutsprache zu befristen auf 6 Monate. Eine Verlängerung um jeweils 6 Monate, maximal aber auf 24 Monate ist aufgrund von Zwischenberichten möglich. Es sind die üblichen Meldungen (Nachtragsmeldung/Meldung Anpassung) an ein kostenersatzpflichtiges Gemeinwesen vorzunehmen.

Hausrat- und Haftpflichtversicherung

Die Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherungen sind zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

Ausgangslage und Grundlage:

Die Prämien für die Hausrat- und Haftpflichtversicherungen gelten als „Weitere situationsbedingte Leistungen“ gemäss SKOS-Richtlinien.

Anspruchsvoraussetzungen:

Es muss der Nachweis erbracht werden, dass tatsächlich Versicherungen abgeschlossen worden sind. Vorliegend handelt es sich nicht um eine Pauschale analog zum Grundbedarf.

Vorgehen:

Die Klientschaft hat folgende Unterlagen einzureichen/mitzubringen:

- Police der Privathaftpflichtversicherung und der Hausratsversicherung
- Rechnung für das laufende Jahr (massgebend ist das Rechnungsdatum)
- Kopie der Quittung des Einzahlungsscheines oder der Belastung.

Leistungen zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe:

Haushaltgrösse	Versicherungssumme	Hausrat* pro Jahr	Privathaftpflicht* pro Jahr	Total
Alleinstehende	Fr. 40 - 50'000	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 110.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 260.--
2 Personen (gilt auch für die Einelternfamilie)	Fr. 50 - 60'000	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 200.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 150.--	Rechnungsbetrag maximal aber Fr. 350.--

*je Fr. 200.-- Selbstbehalt

Für jede weitere im gleichen Haushalt lebende Person - insbesondere auch für Kinder – werden Franken 25.-- pro Jahr nur für die Hausratversicherung hinzugerechnet. Die Prämie für die Privathaftpflichtversicherung bleibt in der Regel, unabhängig von der Familiengrösse, gleich.

Selbstbehalte:

Selbstbehalte sind grundsätzlich Sache der Klientschaft. Unter Berücksichtigung des Einzelfalles sind Abweichungen möglich.

C.2 Integrationszulage (IZU) für Nicht-Erwerbstätige

Mit den Integrationszulagen werden für alle über 16-jährigen, nicht erwerbstätigen Personen des unterstützten Haushalts zwei unterschiedliche Elemente individuell honoriert (s. RRB 747/2005 vom 14. Juni 2005 und RRB 1374 vom 22. Dezember 2009):

- a) Freiwillig erbrachte Leistungen, von denen die Gesellschaft profitiert (z.B. Pflege einer kranken Mutter zu Hause)
- b) Leistungen, die für den eigenen Integrationsprozess wichtig sind (z.B. berufliche Qualifizierung)

Die Integrationszulagen sind ein wesentliches Instrument zur Umsetzung einer lösungsorientierter Sozialarbeit. Die korrekte Anwendung der Integrationszulagen bedingt einen gut strukturierten Beratungsprozess.

Bei der Prüfung des Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe werden die Integrationszulagen mit berücksichtigt (siehe Kapitel A.6 dieses Handbuchs). Nach dem Entscheid zur Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe sollen im Beratungsprozess (in den folgenden zwei bis drei Monaten) auf Grund der individuellen Situation mit den Klienten kurz-, mittel- und langfristige Ziele festgelegt werden.

Die Integrationsleistungen müssen periodisch überprüft und durch die Klienten belegt werden. Besonderes Augenmerk ist hier auf eine gute Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen zu legen (RAV etc.).

Als Entscheidungshilfe sieht der RRB nachstehendes Raster vor:

Betrag	Leistungen	Beispiele
100 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b)	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen; freiwillige und pflichtgemässe Zusammenarbeit mit anderen Institutionen und Fachstellen (z.B. RAV, Schuldenberatung)
150 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine <i>Wochenstruktur</i> ergeben	Gemeinnützige, nachbarschaftliche Leistungen; Pflege von Verwandten; Aus- und Weiterbildungen (z.B. Sprachkurse); Teilnahme an integrativen Massnahmen (z.B. Suchtberatung, Therapie)
200 Franken	Regelmässig erbrachte Leistungen (a oder b), die eine <i>Tagesstruktur</i> ergeben	Sekundarstufe II; Berufslehre; Ausbildung oder Praktikum; Alleinerziehung von Kleinkindern; Besuch von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen; Intensive Pflege von Verwandten

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren) werden die Integrationszulagen in der Regel um 50 Prozent gekürzt.

Die Integrationszulagen für Personen *bis 25 Jahre*, welche eine Vollzeitausbildung absolvieren (Sekundarstufe II, Berufslehre, andere Ausbildung oder Praktikum) beträgt in der Regel 50% des Maximums (d.h. Fr. 100.–). Ist die betreffende Person *über 25 Jahre* alt, beträgt die maximale Integrationszulage Fr. 200.– (Siehe im Besonderen E. 1.2 Einkommens-Freibeträge).

Die monatliche Integrationszulage für Alleinerziehende, die wegen ihrer Betreuungsaufgaben weder - einer Erwerbstätigkeit noch einer ausserfamiliären Integrationsaktivität nachgehen können, soll auf Fr. 200.– pro Monat festgesetzt werden.

Bei Kopfquotenteilungen sind die Integrationszulagen den betreffenden Personen zuzuordnen.

Es können nie Integrationszulagen und Einkommens-Freibeträge für die gleiche Person ausgerichtet werden – sie schliessen sich gegenseitig aus.

Die kumulierten Beträge der Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen dürfen innerhalb einer Unterstützungseinheit die Obergrenze von Fr. 850.– nicht überschreiten. Wird die Obergrenze bei der Berechnung überschritten, sind die Beträge für alle Personen prozentual zu kürzen.

C.3 Minimale Integrationszulage (MIZ)

Die minimale Integrationszulage ist für Personen über 16 Jahre gedacht, die sich um die Verbesserung ihrer Situation bemühen oder gewisse Leistungen für die Gesellschaft erbringen, aus bestimmten Gründen (z.B. angeschlagene Gesundheit, Alter) aber zu weitergehenden Integrationsbemühungen bzw. infolge mangelnden Angebots nicht in der Lage sind, eine Integrationsleistung zu erbringen. Die Bereitschaft muss periodisch überprüft und durch das Verhalten der Klienten belegt werden. Sie soll auf Fr. 100.– pro Monat festgelegt werden.

Passiven Hilfesuchenden, die sich nicht um eine Verbesserung ihrer Situation bemühen, soll keine Integrationszulage ausgerichtet werden.

Bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen (unter 25 Jahren) werden die minimalen Integrationszulagen in der Regel um 50 Prozent gekürzt.

Voraussetzungen für die MIZ sind:

- einerseits gesundheitliche Einschränkungen (von qualifizierter Stelle bestätigt), gekoppelt mit nachweisbaren Bemühungen zur Situationsverbesserung (z.B. Inanspruchnahme einer Therapie oder spezialisierter Beratung) und
- andererseits nachweisliche Bereitschaft zur Erbringung einer Integrationsleistung (z.B. Bereitschaft zur Teilnahme an Beschäftigungsmassnahmen). Wäre das Angebot an solchen Programmen vorhanden, käme die IZU zum Tragen, fehlt das Angebot, wird die MIZ ausgerichtet.

D – Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration

D.1 Ausgangslage

Da sich die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen grundlegend verändert haben, besteht für eine wachsende Gruppe von Personen im erwerbsfähigen Alter, insbesondere für ausgesteuerte Personen, wenig Aussicht auf eine rasche und dauerhafte Integration in den Arbeitsmarkt. Deshalb braucht es Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.2 Grundsätze

Pflicht der Sozialhilfeorgane

Die Sozialhilfeorgane haben dafür zu sorgen, dass den Hilfesuchenden geeignete Massnahmen zur Verfügung stehen oder solche vermittelt werden.

Leistung – Gegenleistung (Anreize zum Mitmachen)

Integrationsmassnahmen basieren auf der Idee von Leistung und Gegenleistung als wechselseitig nützlichem Prozess: Die hilfesuchende Person nimmt an einem Projekt oder Programm teil, das ihr direkt zugute kommt. Für ihr Engagement sollen Hilfesuchende – auch im Sinne eines Anreizes – honoriert werden (vgl. Kapitel C.2).

Integrationsmassnahmen als Investition

Integrationsmassnahmen müssen weit gehend von der öffentlichen Hand organisiert und finanziert werden, weil die Gemeinschaft vital an erfolgreichen Integrations- und Reintegrationsprozessen interessiert ist.

Professionelle Abklärung und Begleitung

Gezielte und wirksame Integrationsmassnahmen setzen von Anfang an eine gute fachliche Abklärung voraus, in deren Verlauf die hilfesuchende Person auch entsprechend informiert und motiviert wird.

Verbindlichkeit der Massnahme

Die Teilnahme an einer Integrationsmassnahme wird in einem schriftlichen Vertrag zwischen der betroffenen Person und dem zuständigen Sozialhilfeorgan bzw. Programmträger festgehalten.

Sanktionen

Wenn die hilfesuchende Person eine schriftlich vereinbarte Massnahme ohne Zustimmung der anderen Vertragspartei abbricht bzw. gar nicht erst antritt oder wenn sie sich weigert, an einer ihr zumutbaren und als hilfreich qualifizierten Massnahme teilzunehmen, so kann dieses Verhalten gemäss Kapitel A.8 sanktioniert werden.

Hilfe zur Selbsthilfe

Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration beruhen grundsätzlich auf den Stärken der betroffenen Person. Sie gehen von den Ressourcen der Betroffenen aus – und nicht von ihren Defiziten – und bauen auf diesen auf.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.3 Art und Qualität von Integrationsmassnahmen

Die Richtlinien unterscheiden verschiedene Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration wie z.B.:

- Berufliche Orientierungsmassnahmen (vgl. Kapitel H.6)
- Integrationshilfen in den 1. Arbeitsmarkt (z.B. bei selbstständig Erwerbenden vgl. Kapitel H.7)
- Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme

Arbeitsmarktliche Massnahmen bei der Arbeitslosenversicherung

Bildungsmassnahmen:

- Kollektive und individuelle Kurse
- Ausbildungspraktika
- Übungsfirmen

Programme zur vorübergehenden Beschäftigung

- Beschäftigungsprogramme
- Motivationssemester
- Berufspraktika

Spezielle Massnahmen

- Einarbeitungszuschüsse
- Ausbildungszuschüsse
- Pendlerkosten- und Wochenaufenthaltsbeiträge
- Förderung der selbstständigen Erwerbstätigkeit
- Schnupperlehre und Eignungsabklärung

Informationen zu den arbeitsmarktlichen Massnahmen der Arbeitslosenversicherung im Kanton Schwyz und das jeweilige Angebot des laufenden Kalenderjahres sind unter http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d22670/p22673.cfm zu finden.

Damit eine versicherte Person an einer der oben erwähnten arbeitsmarktlichen Massnahmen teilnehmen kann, müssen die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG http://www.admin.ch/ch/d/sr/837_0/a8.html erfüllt sein. Anspruchsberechtigte müssen sich bei ihrer Wohngemeinde anmelden, welche sie an die Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) in Goldau und Lachen verweisen. Dort werden sie über ihre Rechte und Pflichten bei der Arbeitslosenversicherung informiert.

Einsatz- oder Beschäftigungsprogramme

Auf Sozialhilfe angewiesene Personen können in Einsatz- oder Beschäftigungsprogrammen (z.B. Impuls) teilnehmen. Die Teilnahme hat zum Ziel, sie in den ersten Arbeitsmarkt zu integrieren. Daher ist es sinnvoll, diesen Programmen jene Personen zuzuweisen, bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie daraus die Arbeitsmarktfähigkeit erlangen können. Dabei ist es sehr wichtig, dass die Fürsorgebehörden und Sozialdienste zur Erreichung dieses Ziels eng mit den Betreuern der Einsatz- und Beschäftigungsprogramme zusammenarbeiten (z.B. Erarbeiten von Zielvereinbarungen, Sitzungen für gemeinsame Absprachen, Auswertungen, Sanktionen etc.)

Es wird empfohlen, die in den Programmen integrierten Bildungsanteile (ergänzende Weiterbildungsmassnahmen wie PC- oder andere Fachkurse), die auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes sowie der teilnehmenden Personen ausgerichtet sind, finanziell zu unterstützen. So kann vermieden werden, dass auf Sozialhilfe angewiesene Teilnehmende in Beschäftigungsprogrammen von den integrierten Bildungsmassnahmen ausgeschlossen sind und sich dadurch die Vermittlungschancen sehr reduzieren.

Finanzierung von Aus- und Weiterbildung

- a) Aufgrund des Subsidiaritätsprinzips hat die Finanzierung von Aus- und Weiterbildung sowie des Lebensunterhaltes grundsätzlich durch die hierfür zuständigen öffentlichen oder privaten Stellen (z. B. Stipendienstelle des Kantons Schwyz mit Stipendien oder Darlehen, Fonds und Stiftungen, Ausbildungsstätten und auch die Arbeitslosenversicherung) zu erfolgen. Für Personen bis zum 45. Altersjahr ist die Stipendienstelle des Kantons Schwyz, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz, Tel.Nr. 041 819 19 24, E-Mail afb.ed@sz.ch zuständig.

Ausserdem kann die Finanzierung von Weiterbildungen beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum (RAV) beantragt werden. Vom Klienten kann nach Ermessen der Fürsorgebehörde ein zumutbarer Beitrag erwartet werden. Die Sozialhilfe kommt erst in Ausnahmefällen als Quelle für die Mitfinanzierung in Betracht. Dabei muss es sich um eine gemäss Stipendiengesetz und Verordnung zum Stipendiengesetz anerkannte Ausbildung handeln. Erstausbildungen sind in erster Linie durch die Eltern zu finanzieren. In der Regel werden Kosten für Zweitausbildungen nicht zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen. Ausnahmsweise können jedoch über die wirtschaftliche Sozialhilfe die Kosten für eine Zweitausbildung übernommen werden, wenn der Klient auf Grund der Erstausbildung keine Möglichkeit hat, gegenwärtig oder künftig seine Existenz zu sichern.

- b) Personen, welche Stipendien und/oder Darlehen beziehen, haben in der Regel keinen Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe. Vor allem bei Lehrlingen muss aber die besondere Situation gewürdigt werden. Bei der Berechnung eines Anspruchs auf wirtschaftliche Sozialhilfe sind Darlehen von Privaten zu berücksichtigen und auf der Einnahmenseite voll anzurechnen.
- c) Der Klient hat allfällige Forderungen (z. B. in Aussicht stehende Stipendien) der Fürsorgebehörde abzutreten. Diese werden dann nach Auszahlung mit der vorschussweise geleisteten Sozialhilfe verrechnet.
- d) Unterhaltsbeiträge der Eltern: Die Fürsorgebehörde hat abzuklären, ob eine elterliche Unterhaltspflicht und/oder eine Verwandtenunterstützung geltend gemacht werden kann.
- e) Auf Sozialhilfe angewiesene Personen können bezüglich Finanzierung der Aus- oder Weiterbildung an die Ausbildungsstätten verwiesen werden, weil einzelne Ausbildungsstätten über besondere Finanzierungsquellen verfügen oder gewisse Ausbildungskosten erlassen können.
- f) Die Kosten für Kurse im Bereich Persönlichkeitsbildung sind mit dem für den Grundbedarf gemäss SKOS geltenden Betrag bereits abgegolten. Die Kosten für kurzfristige Kurse mit Diplom-, jedoch ohne Berufsabschluss (z. B. Sprachkurse ohne Deutsch und PC-Kurse), die der Berufsin- tegration dienen, werden in der Regel zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe übernommen.
- g) An die Kosten von Ausbildungen, welche im Ausland absolviert werden, kann keine wirtschaftliche Sozialhilfe ausgerichtet werden.

D.4 Organisatorische Aspekte

Interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ)

Die SKOS unterstützt die interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) bei der sozialen und beruflichen Integration. Doppelspurigkeiten sollen vermieden werden.

Die IIZ im Kanton Schwyz zielt darauf hin, dass die sachbearbeitenden Stellen miteinander koordinierte Strategien und Lösungen erarbeiten und Einzelfälle effizient lösen, in dem sie die Federführung und die Koordination der Aufgaben frühzeitig absprechen. Dadurch sollen Doppelspurigkeiten vermieden

und Abläufe verkürzt werden. So werden für Betroffene rasche, optimale und sachgerechte Lösung gefunden.

Auskünfte zu IIZ im Kanton Schwyz erteilen die sachbearbeitenden Stellen oder die IIZ Koordinationsstelle: IIZ Koordinationsstelle, René Mächler, Lückenstrasse 8, Postfach 1181, 6430 Schwyz iiz@sz.ch, http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d937/d368/p377.cfm,
Telefon: 041 819 16 16.

Einbezug der Wirtschaft

Die Wirtschaft muss über lokale und regionale Arbeitgeber in die Massnahmen der Arbeitsintegration einbezogen werden. Arbeitgeber sollen über materielle Anreize angeregt werden, Sozialhilfebezüglerinnen und -bezügler Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen (siehe SKOS D.4). Dabei sind folgende Formen denkbar:

- die zeitlich befristete Übernahme der Arbeitgeberbeiträge
- die Gewährung von Einarbeitungszuschüssen
- die befristete Übernahme der Lohnkosten ohne Arbeitgeberbeiträge
- andere Formen der Entlastung des Arbeitgebers

Beim Einbezug der Wirtschaft empfiehlt sich weiter:

1. Die Übernahme von Lohn- und Lohnnebenkosten (Anteil individuell aushandeln, Arbeitgeber übernimmt mindestens Arbeitgeberbeiträge) ist zeitlich (sechs Monate) zu befristen, damit die Arbeitgeber nicht die Möglichkeit erhalten, bestehende Dauerstellen mit subventionierten Sozialhilfebeziehenden zu besetzen.

2. Regelmässige Kontaktpflege mit dem Arbeitgeber

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

D.5 Finanzielle Aspekte

Grundsätzlich können Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration über die Subjekt- oder Objektfinanzierung erfolgen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E - Anrechnung von Einkommen und Vermögen

E.1 Einkommen

E.1.1 Grundsatz

Als Erwerbseinkommen gelten auch eine Gratifikation, der 13. Monatslohn oder einmalige Zulagen. Diese zusätzlichen Lohnbestandteile werden zum Zeitpunkt der Auszahlung voll angerechnet (ohne Abzug eines Freibetrages). Ein möglicher Budgetüberschuss ist in den folgenden Monaten anzurechnen. Bei Teilunterstützten (z.B. working-poor oder Personen, die im Stundenlohn arbeiten und wenig verdienen), welche einen 13. Monatslohn erhalten, muss dieser voll angerechnet werden.

Beispiel: Es wird jemand mit Fr. 500.-- pro Monat ergänzend zum Einkommen unterstützt. Bei einer Gratifikation oder 13. Monatslohn von Fr. 4'500.-- muss folglich die Person während 9 Monaten à Fr. 500.-- selber für ihren Unterhalt aufkommen und wird erst ab dem 10. Monat wieder unterstützt.

(Es wird empfohlen zu beachten, dass ergänzend Unterstützte (weil sie einen Lohn beziehen) auch Steuern bezahlen müssen. Demzufolge wäre zu prüfen, ob mit dem einmaligen Betrag von Gratifikation bzw. 13. Monatslohn diese Steuern bezahlt werden könnten).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.1.2 Einkommens-Freibeträge (EFB) für Erwerbstätige

Gemäss RRB Nr. 747/2005 vom 14. Juni 2005 kann in Konkretisierung der SKOS-Richtlinien die Obergrenze für den Einkommensfreibetrag für Erwerbstätige im ersten Arbeitsmarkt, die das 16. Altersjahr vollendet haben, auf Fr. 600.– pro Person und Monat festgelegt werden. Es werden folgende Freibeträge in Abhängigkeit vom Beschäftigungsumfang empfohlen:

Beschäftigungsumfang (100% = 180 oder mehr Stunden pro Monat)	EFB pro Person und Monat	Beschäftigungsumfang (100% = 180 oder mehr Stunden pro Monat)	EFB pro Person und Monat
Bis 10%	Fr. 120.–	60%	Fr. 430.–
20%	Fr. 190.–	70%	Fr. 480.–
30%	Fr. 260.–	80%	Fr. 520.–
40%	Fr. 320.–	90%	Fr. 560.–
50%	Fr. 380.–	100%	Fr. 600.–

Erwerbseinkommen von weniger als Fr. 100.– pro Person und Monat gelten als Freibeträge und werden nicht mit der wirtschaftlichen Sozialhilfe verrechnet.

Der *Lehrlingslohn* wird nicht als Einkommen des ersten Arbeitsmarktes anerkannt und hat daher keinen Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Bei der Absolvierung einer Berufslehre soll dagegen eine Integrationszulage gewährt werden. Die *Integrationszulage* für Personen in einer Berufsausbildung soll indessen im Gegensatz zu anderen Integrationszulagen *nicht erst nach drei Monaten* ausgerichtet werden, sondern analog dem Einkommensfreibetrag *sofort nach Gewährung der Sozialhilfe* (s. auch Kapitel C.2). Lehrlings- und Praktikumlöhne werden somit voll angerechnet und mit Integrationszulagen honoriert.

Es können nie Einkommens-Freibeträge und Integrationszulagen für die gleiche Person ausgerichtet werden – sie schliessen sich gegenseitig aus. Für Jugendliche und junge Erwachsene (unter 25 Jahren) werden die vollen Erwerbsfreibeträge angerechnet.

EFB bei Krankheit oder Unfall

Damit ein EFB ausgerichtet werden kann, muss eine Arbeitsleistung erbracht werden. Arbeitsfähigkeit ist somit Voraussetzung. Während der Phase einer Arbeitsunfähigkeit verliert eine Person den Anspruch auf einen Einkommensfreibetrag. Die Dauer der Arbeitsunfähigkeit spielt keine Rolle. Es wird jedoch empfohlen, den EFB erst nach einem Monat der Arbeitsunfähigkeit zu streichen, damit kurze krankheitsbedingte Absenzen überbrückt werden können. Ausnahmen bleiben jedoch vorbehalten und sind dann sinnvoll, wenn die baldige Erwerbstätigkeit absehbar ist. In diesem Zusammenhang wird empfohlen, bereits bei der Gewährung einer Anreizzulage auf die Bedingungen für deren Wegfall hinzuweisen. Für den Fall, dass keine Gegenleistung erbracht werden kann, empfehlen die SKOS-Richtlinien die Gewährung einer MIZ.

E.1.3 Einkommen von Minderjährigen

Erwerbseinkommen oder andere Einkünfte Minderjähriger, die mit unterstützungsbedürftigen Eltern im gleichen Haushalt leben, sind im Gesamtbudget nur bis zur Höhe des auf diese Person entfallenden Anteils anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien – insbesondere den Hinweis, dass es sich empfiehlt, bei erwerbstätigen Jugendlichen ein eigenes Budget zu erstellen.

Quellensteuer

Gemäss § 194 Steuergesetz des Kantons Schwyz kann ein Erlassgesuch gestellt werden. Im Sinne der Verwaltungsökonomie sollte erst ein Gesuch eingereicht werden, wenn der Quellensteuerabzug im Einzelfall pro Jahr mehr als Fr. 500.– beträgt. Erlassgesuche sind individuell an die Kantonale Steuerverwaltung zu richten.

Geburtszulagen

Diese werden bei der Bedarfsberechnung nicht als Einkommen eingerechnet. Sie sind für Anschaffungen bestimmt, welche im Zusammenhang mit der Geburt und Pflege des Neugeborenen notwendig werden.

E.1.4 Trinkgelder

Gesuchstellende oder unterstützte Personen sind grundsätzlich verpflichtet, sämtliche Einnahmen, folglich auch Einnahmen in Form von Trinkgeldern/Service zu deklarieren. Eine genaue Überprüfung der Angaben ist jedoch kaum möglich. Ist der deklarierte Betrag von Trinkgeldern jedoch sehr hoch, wird davon ein angemessener Betrag als Einnahme in die Bedarfsberechnung einbezogen.

E.2 Vermögen

E.2.1 Grundsatz und Freibeträge

In Übereinstimmung mit dem Subsidiaritätsprinzip ist die Verwertung von Bank- und Postcheckguthaben, Aktien, Obligationen, Forderungen, Wertgegenständen, Liegenschaften und anderen Vermögenswerten Voraussetzung für die Gewährung von materieller Hilfe.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Empfohlene Vermögensfreibeträge (gemäss SKOS) ab 2005:

- | | | |
|--------------------------------|-------------|-------------|
| ▪ für Einzelpersonen | Fr. 4'000.– | |
| ▪ für Ehepaare | Fr. 8'000.– | |
| ▪ für jedes minderjährige Kind | Fr. 2'000.– | |
| ▪ jedoch maximal | Fr.10'000.– | pro Familie |

E.2.2 Grundeigentum

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch darauf, Grundeigentum zu erhalten. Für Immobilien im Ausland gelten dieselben Prinzipien wie für Immobilien in der Schweiz.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Bewohnt eine unterstützte Familie die eigene Liegenschaft, soll die Fürsorgebehörde auf eine Verwertung verzichten, sofern die Eigentümer darin zu marktüblichen oder gar zu günstigeren Bedingungen wohnen können. Durch eine Grundpfandsicherung zu Gunsten der Fürsorgebehörde soll sichergestellt werden, dass die bezogene wirtschaftliche Sozialhilfe zurückerstattet wird, falls die Liegenschaft oder Eigentumswohnung zu einem späteren Zeitpunkt verkauft wird (zur Berechnung der Wohnkosten siehe Kapitel B.3).

E.2.3 Lebensversicherungen

Eine Lebensversicherung zählt wegen ihres Rückkaufwertes grundsätzlich zu den liquiden Eigenmitteln. Vom Rückkauf einer Versicherung kann jedoch abgesehen werden, wenn in absehbarer Zeit IV-Leistungen zu erwarten sind, wenn der Ablauf der Versicherung unmittelbar bevorsteht oder wenn das zu erwartende Versicherungskapital wesentlich höher ist als der Rückkaufwert der Versicherung. Es ist in diesen Fällen sinnvoll, die Prämie weiter zu Lasten der wirtschaftlichen Sozialhilfe zu übernehmen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Lebensversicherungen im Rahmen der gebundenen Selbstvorsorge und Vorsorgekonti der Säule 3a (= Versicherung ohne Lebensversicherungscharakter) unterliegen bestimmten Verfügungsbeschränkungen; sie können weder abgetreten, verpfändet noch ohne weiteres vorzeitig aufgelöst werden. Ein Rückkauf ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig z.B. bei Aufnahme einer selbstständigen Erwerbstätigkeit, beim endgültigen Verlassen der Schweiz oder für den Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.2.4 AHV-Vorbezug

Leistungen der AHV – inkl. Ergänzungsleistungen, auf die Rentenbezüger auch beim Vorbezug Anspruch haben – gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.2.5 Freizügigkeitsguthaben (2. Säule) und Guthaben der privaten gebundenen (Säule 3a) sowie der freien Vorsorge (Säule 3b)

Leistungen der 2. und 3. Säule gehen grundsätzlich der Sozialhilfe vor und sind im Budget der unterstützten Person vollumfänglich anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

E.3 Sozialhilferechtliche Rückerstattungspflicht

Das Erreichen der wirtschaftlichen Unabhängigkeit ist eine der primären Zielsetzungen der Sozialhilfe. Daher sollen aus späterem Erwerbseinkommen grundsätzlich keine Rückerstattungen geltend gemacht werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

F – Finanzielle Ansprüche gegenüber Dritten

F.1 Grundsätze

Bei der Sozialhilfe gilt in jedem Fall immer das Subsidiaritätsprinzip!

F.2 Bevorschusste Leistungen Dritter

Leistungen von Sozialversicherungen (z.B. IV/ALV) dürfen nur dann mit im Voraus ausgerichteten Sozialhilfegeldern verrechnet werden, wenn die Leistungen der Sozialversicherung und die Sozialhilfegelder denselben Zeitraum betreffen (gleiche Zeitperiode).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien und § 8 SHV

Renten und Ergänzungsleistungen: Auszahlung an Dritte im Kanton Schwyz

Grundsatz

Der Anspruch auf Leistungen der AHV/IV oder EL ist weder abtretbar noch verpfändbar. Jede Abtretung oder Verpfändung ist nichtig (Art. 22 ATSG; Gesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts).

Verträge, Abmachungen usw., welche einer Abtretung gleichkommen, auch wenn der Versicherte dieser Abmachung unterschriftlich zustimmt, werden von der Ausgleichskasse nicht anerkannt.

Im Rahmen bestimmter Voraussetzungen können die Nachzahlungen und/oder die laufenden Renten der AHV und IV resp. die Ergänzungsleistungen an Dritte ausbezahlt werden (Art. 25 ShG, SRSZ 380.100).

Nachzahlung der Leistungen an Dritte

Unter Nachzahlung werden Renten- und EL-Zahlungen für eine bestimmte Periode die vor dem laufenden Monat liegen, verstanden.

Vorschussleistungen können bis zum Betrag der für die gleiche Periode nachzuzahlenden Renten zurückerstattet werden. Die Rente des Verfügungsmonats bildet nicht Gegenstand der Verrechnung.

Gemäss Sozialhilfegesetz des Kantons Schwyz besteht ein ausdrücklicher, direkter Rückforderungsanspruch gegenüber der AHV oder der IV. Somit erübrigt sich eine nochmalige Zustimmung des Vorschussempfängers, wenn die Fürsorgebehörde die geleistete Vorschussleistungen rechtsgenügend nachweisen kann.

Das Formular «Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV (318.183d)» (siehe Anhang) ist auszufüllen und durch die bevorschussende Stelle sowie den Versicherten zu unterschreiben.

Der Antrag auf Verrechnung von Nachzahlung der AHV/IV ist rechtzeitig einzureichen. Im Zweifelsfall soll die Einreichung des Antrages telefonisch oder per FAX angemeldet werden.

Auszahlung der laufenden Leistungen an Dritte auf Antrag des Versicherten

Bei Vorliegen besonderer Umstände kann die leistungsberechtigte Person die Auszahlung an Dritte verlangen. Besondere Umstände liegen z.B. vor, wenn eine Überweisung auf ein persönliches Post- oder Bankkonto nicht möglich ist oder eine Barauszahlung behinderungsbedingt nicht möglich ist und keine Gefahr einer Umgehung des Abtretungsverbotes besteht.

In diesen Fällen ist das Formular «Gesuch um Rentenauszahlung an eine Drittperson oder Behörde (318.182 deutsch)» (siehe Anhang) auszufüllen. Das Gesuch ist einlässlich zu begründen (Ziffer 4.1).

Auszahlung der laufenden Leistungen an Dritte auf Antrag einer Behörde oder Drittperson

Besteht die Gefahr, dass die laufenden Renten oder Ergänzungsleistungen nicht zweckmässig verwendet werden, so kann z.B. eine Behörde die Auszahlung an sich verlangen.

In diesen Fällen ist das Formular «Gesuch um Rentenauszahlungen an eine Drittperson oder Behörde (318.182 d)» auszufüllen. Das Gesuch ist einlässlich zu begründen (Ziffer 4.2). Die Begründung, dass jemand von der Fürsorgebehörde unterstützt wird, rechtfertigt noch nicht die Auszahlung an diese Behörde. Ebenso wenig genügt die Begründung, dass die Fürsorgebehörde die finanziellen Belange für den Versicherten regelt. Vielmehr muss der Grund bzw. die Ursache genannt werden, weshalb die Finanzverwaltung durch die Fürsorgebehörde erfolgt. In der Regel genügen einige Stichworte bzw. zwei bis drei Sätze.

Der Versicherte hat das Formular mit zu unterschreiben. Kann die Unterschrift nicht beigebracht werden, wäre dies separat darzulegen.

Allgemeine Hinweise

Die Auszahlung auf Antrag des Versicherten oder eines Dritten zur Sicherstellung zweckgemässer Rentenverwendung kann nur für noch nicht ausbezahlte Leistungen verlangt werden. Das Gesuch um Rentenauszahlung an eine Drittperson oder Behörde muss bis spätestens am 25. des Monats eingereicht werden. Später eintreffende Gesuche werden erst einen Monat später wirksam.

Wird ein Gesuch um Drittauszahlung bewilligt, so gilt dies für alle Leistungen, welche der Versicherte für den AHV/IV und EL als laufende Rente erhält. Die Auszahlung von Teilbeträgen oder ein Splitting der Renten/EL ist nicht möglich.

Krankenversicherung/Prämienverbilligung

Resultiert aus der Prämienverbilligung ein Überschuss, ist dieser Betrag direkt an die Krankenkasse zu überweisen: Sie bewirkt dann im Folgejahr eine Prämienreduktion. Bei der Überweisung an die Krankenkasse sollte diese darauf hingewiesen werden, dass es sich um eine Bevorschussung von Prämien im Rahmen des KVG-Obligatoriums handelt.

F.3 Eheliche und elterliche Unterhaltspflicht

F.3.1 Grundsatz

Wenn zu unterstützende oder tatsächlich unterstützte Personen Alimentenverpflichtungen haben, dürfen sowohl die laufenden als auch diejenigen, mit denen sie im Rückstand ist, bei der Berechnung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht einberechnet werden.

Damit Alimentenberechtigte wegen der nicht eintreffenden Unterhaltsbeiträge nicht in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können sie bei ihrer Wohnsitzgemeinde die Bevorschussung der Kinderalimente und das Inkasso der Frauentalimente beantragen.

F.3.2 Eheliche Unterhaltspflicht

Verzichtet ein Ehepartner bei der gerichtlichen Trennung oder Scheidung und vor dem Bezug von wirtschaftlicher Sozialhilfe auf die ihm grundsätzlich zustehenden Alimente, so darf er dafür von den Fürsorgebehörden nicht mit Sanktionen belegt werden, wenn er auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen ist resp. darum ersucht.

F.3.3 Elterliche Unterhaltspflicht

Die Eltern haben für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, auch für die Kosten von Erziehung, Ausbildung und Kinderschutzmassnahmen (Art. 276 Abs. 1 ZGB).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Alimente/Bevorschussung von Alimenten

Anspruchsvoraussetzungen für Alimentenbevorschussung:

Die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Alimentenbevorschussung sowie Umfang und Höhe des Anspruchs sind im Gesetz über Inkassohilfe und Bevorschussungen von Unterhaltsbeiträgen für Kinder vom 24. April 1985 festgelegt (siehe Kurzkomentar im Internet:

http://www.sz.ch/documents/kurzkomentar_albv.pdf: Kinder-, Jugend- und Familienfragen: Inkasso und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen).

Werden Alimente bevorschusst, hat eine Meldung der Alimentenbevorschussungsstelle an die Fürsorgebehörde zu erfolgen, damit der Umfang der wirtschaftlichen Sozialhilfe korrekt berechnet werden kann.

Wird die wirtschaftliche Sozialhilfe eingestellt, erfolgt eine Meldung der Fürsorgebehörde an die Alimentenbevorschussungsstelle der Gemeinde.

Internationales Alimenteninkasso:

Die Gesuche für das internationale Alimenteninkasso sind von den Fürsorgebehörden an das Amt für Gesundheit und Soziales, Kollegiumstrasse 28, 6431 Schwyz, zur Weiterbearbeitung weiterzuleiten.

Informationen für die Einreichung der Gesuche im internationalen Alimentenwesen finden Sie auf der Internetseite des Bundesamtes für Justiz unter:

<http://www.ofj.admin.ch> (suchen Themen: Internationale Alimentensachen)

Sie finden dort Listen der angeschlossenen Länder (Mitglieder) und die aktuellen Adressen der Empfangsstellen der einzelnen Länder (Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen/ausländische Empfangs- und Übermittlungsstellen).

F.4 Familienrechtliche Unterstützungspflicht (Verwandtenunterstützung)

Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungspflichten gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor (siehe § 24 Abs. 1 ShG). Die gegenseitige Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt. Beitragsleistungen sollen lediglich bei Verwandten (= Eltern oder Kinder) mit überdurchschnittlichem Einkommen bzw. Vermögen und gestützt auf die Angaben der Steuerbehörde geprüft und auf dem Verhandlungsweg angestrebt werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

F.5 Wirtschaftliche Sozialhilfe bei Wohn- und Lebensgemeinschaften

F.5.1 Begriff und Grundsätze

Die in einer familienähnlichen Gemeinschaft zusammenlebenden Personen dürfen in der Regel nicht als Unterstützungseinheit erfasst werden.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Familienähnliche Wohn- oder Lebensgemeinschaften

Unter diesen Begriff fallen Paare oder Gruppen, die die Haushaltfunktionen gemeinsam ausüben (wohnen, kochen, essen, waschen, einkaufen usw.) und finanzieren, also zusammenleben, ohne ein Ehepaar oder eine Familie zu bilden. Einrichtungen werden gemeinsam benutzt (Telefon, Fernseher, Küchenapparate usw.). Weitere Indizien für eine Wohn- oder Lebensgemeinschaft sind ein Konkubinats- oder Mietvertrag.

Rechtliches

Personen, welche in solchen Wohn- oder Lebensgemeinschaften leben, haben gegenseitig grundsätzlich keine gesetzliche Unterstützungs- oder Beistandspflichten. Sozialhilferechtlich betrachtet bilden sie auch keine so genannte Unterstützungseinheit.

Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Für die Budgetberechnung ist von der gesamten Haushaltsgrösse – d.h. auch nicht unterstützte Personen sind mitzuzählen – auszugehen. Alle budgetrelevanten gemeinsamen Kosten sind pro Kopf aufzuteilen. Kosten, welche eindeutig einem Individuum/einer Einzelperson zugeordnet werden können, werden im Zusammenhang mit der Festlegung der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe dieser Person angerechnet.

Mitglieder der Wohn- oder Lebensgemeinschaft, welche nicht unterstützt oder nicht auf wirtschaftliche Sozialhilfe angewiesen sind, tragen die von ihnen verursachten Kosten. Erbringen einzelne Personen für die Gemeinschaft Leistungen wie Kochen, Einkaufen, Kinder betreuen, Reinigen usw., ist von einer aufwand- und zeitabhängigen Entschädigung auszugehen. Werden solche, für die Gemeinschaft bestimmte Leistungen von einer unterstützten Person erbracht, wird ihr auf der Einnahmenseite ein entsprechender Betrag angerechnet (vgl. Entschädigung für Haushaltsführung, SKOS-Richtlinien F.5.2.). Dieser Betrag ist abhängig vom Einzelfall und vor allem von der finanziellen Leistungsfähigkeit des nicht unterstützten Partners. Unter Umständen ist es erforderlich, auch für den nicht unterstützten, aber zur Zahlung eines solchen Betrags verpflichteten Partner, ein eigenes Budget zu erstellen. Werden beide Partner unterstützt, so erfolgt die Berechnung der für die wirtschaftliche Sozialhilfe massgebenden Beträge analog zur Berechnung des Bedarfs von Ehepaaren, d.h. Aufteilung je $\frac{1}{2}$. In jedem Fall ist zu beachten, dass Konkubinatspaare aufgrund der Höhe der wirtschaftlichen Sozialhilfe nicht besser gestellt werden als unterstützte Ehepaare.

Gefestigtes Konkubinat (eheähnliche Wohngemeinschaft)

Leben Partner in einem stabilen Konkubinat, was namentlich bei einer Dauer des Konkubinats von zwei Jahren oder beim Zusammenleben mit Partner und einem gemeinsamen Kind der Fall ist, dürfen Einkommen und Vermögen des nicht unterstützten Konkubinatspartners angemessen mitberücksichtigt werden. Ein Konkubinat führt zwar nicht von vornherein zu rechtlichen Unterhalts- und Beistandsansprüchen zwischen den Partnern (BGE 129 I Erw. 3.2.4). Bei der Beurteilung einer «stabilen» Konkubinatsbeziehung können indessen zur Verhinderung einer unzulässigen Privilegierung des Konkubinats gegenüber der Ehe, die finanziellen Verhältnisse des Konkubinatspartners mitberücksichtigt werden (Urteil 2P.218/2003 des Bundesgerichts vom 12. Januar 2004 Erw. 3.2; vgl. P. Stadler, Unterstützung von Konkubinatspartnern, in ZeSo 1999 S. 29-32, S. 31f).

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien und SozialNews, Ausgabe 1/2005

Rechtliches

Grundsätzlich bestehen zwischen solchen Partnern keine gegenseitigen gesetzlichen Unterhaltspflichten, wie sie das Eherecht in den Art. 159 und Art. 163 ZGB vorsieht. Es besteht lediglich eine Unterhaltsbeitragspflicht gegenüber Kindern. Entsprechend bilden solche Gemeinschaften auch keine so genannte Unterstützungseinheit.

Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Auch wenn aus rechtlicher Sicht Personen in einem gefestigten Konkubinat nicht einem Ehepaar gleichgestellt werden können, so ist im Unterstützungsfall das Einkommen des nicht unterstützten Partners angemessen mitzuberücksichtigen. Es ist aber sicherzustellen, dass der nicht unterstützte Partner seinen persönlichen Verpflichtungen nachkommen kann und dass seine Leistungspflicht nicht zu unzumutbaren persönlichen, sozialen und wirtschaftlichen Einschränkungen führt.

Es kann von der gesuchstellenden und/oder unterstützten Person verlangt werden, dass sie der Fürsorgebehörde bezüglich ihres gefestigten Konkubinats die für die Prüfung der Anspruchsberechtigung erforderlichen Auskünfte erteilt und Unterlagen über die Einkommensverhältnisse ihres Konkubinatspartners beibringt.

F.5.2 Entschädigung für Haushaltführung

Führt eine unterstützte Person den Haushalt für eine oder mehrere Personen, die nicht unterstützt werden, hat sie einen Anspruch auf eine Entschädigung für die Haushaltführung. Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

Empfohlene Entschädigung für die Haushaltführung

Gemäss SKOS-Richtlinien werden bei einem Haushalt mit zwei Personen (ohne Kinderbetreuung) monatlich Fr. 550.– bis Fr. 900.– empfohlen. Der Fürsorgebehörde steht bei der Bestimmung der Höhe der Entschädigung für die Haushaltführung ein Ermessensspielraum zu. Die Höhe bemisst sich im Einzelfall nach der spezifischen Gewichtung der für die Haushaltführung und Kindererziehung aufgewendeten Arbeitsanteile (vgl. Praxisbeispiel «Entschädigung für die haushaltführende Person» in ZeSo 12/98). Diese Entschädigung ist der unterstützten Person als Einkommen anzurechnen.

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Bei einem (noch) nicht stabilen Konkubinat liegt ein Addieren der Einkommen beider Partner nicht auf der Hand. Es rechtfertigt sich aber auch in diesem Fall ohne weiteres, mit der Entschädigung für die Haushaltführung, auf welche grundsätzlich nicht verzichtet werden darf, einen gewissen Ausgleich zu schaffen. Denn die für den Konkubinats- bzw. Haushaltspartner erbrachten Dienstleistungen wie Einkauf, Kochen, Waschen, Bügeln, Reinigen und Unterhalt der Wohnung sind für den nicht unterstützten Partner – der dadurch vermutungsweise bei der Haushaltführung entlastet wird – geldwerte Vorteile, die nach den für Mehrpersonenhaushalte heranzuziehenden Vorschriften über die einfache Gesellschaft (Art. 530ff OR) grundsätzlich abzugelten sind (Urteil 2P.48/2004 des Bundesgerichts vom 26. Februar 2004 Erw. 2.4 mit Hinweisen). Gemäss diesem Bundesgerichtsurteil muss der entschädigungspflichtige Partner hierzu ausserdem aufgrund seiner finanziellen Situation in der Lage und ihm die Ausrichtung einer Entschädigung auch zumutbar sein.

G – Rechtsgrundlagen

G.1 Bund

ZGB Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

ZUG Revidiertes Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger vom 24. Juni 1977 mit Änderungen vom 14. Dezember 1990 (SR 851.1)

G.2 Kanton

ShG Gesetz über die Sozialhilfe vom 18. Mai 1983 (SRSZ 380.100)

ShV Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Sozialhilfe (Sozialhilfeverordnung) vom 30. Oktober 1984 (SRSZ 380.111)

H – Praxishilfen

H.1 – H.11

⇒ Vergleiche SKOS-Richtlinien

Abgrenzungsprobleme bei Rechnungen oder Schulden

Grundsatz

Da die Ausrichtung von wirtschaftlicher Sozialhilfe immer gegenwartsbezogen ist, sind die Kosten zu dem Zeitpunkt zu berücksichtigen, wo sie effektiv anfallen. Es ist also nicht die Betreffperiode entscheidend, sondern das Datum der Rechnung. Diese Logik gilt auch für die Abgrenzung zwischen verschiedenen Kostenträgern (z.B. Wechsel der Zuständigkeit von einer Gemeinde zur andern, Abrechnungen nach ZUG).

Davon **ausgenommen** sind Kosten, für die eine **Kostengutsprache** geleistet wurde. Sie müssen von dem Gemeinwesen übernommen werden, das die Kostengutsprache geleistet hat. Dort gilt als Stichtag das Datum der Kostengutsprache.

Beispiele:

Herr Z. wird vom Sozialdienst für Flüchtlinge der Caritas mit wirtschaftlicher Sozialhilfe unterstützt. Nach seiner Einbürgerung geht sein Dossier am 1.2.2004 an die Wohngemeinde F. über. Im März 2004 erhält er eine Arztrechnung (Behandlungsdatum: 1.9. bis 31.11.2003). Der Sozialdienst übernimmt den Selbstbehalt.

Der Betrag fällt im März 2004 an und muss unabhängig vom Behandlungszeitraum vom Sozialdienst der Gemeinde F. übernommen werden.

Herr X. bezieht in seiner Wohngemeinde Y neu seit dem 1.1.2004 WSH. Zur Sicherung seines Mietverhältnisses entscheidet der Sozialdienst im Januar, einen Mietzinsausstand des Monats Oktober 2003 zu übernehmen. Zusätzlich liegt eine Rechnung von Wohnnebenkosten vor für das Jahr 2003. Herr X hat ein Heimatrecht im Kanton Zürich und wohnt seit dem 1.12.2001 im Kanton Luzern. Bis zum 30.11.2003 wäre der Kanton Zürich laut ZUG kostenersatzpflichtig.

Beide Beträge fallen im Januar 2004 an und können damit dem Kanton Zürich nicht in Rechnung gestellt werden.

Frau Y. ist seit längerer Zeit Sozialhilfebezügerin. Sie braucht dringend eine Zahnsanierung. Der zuständige Sozialdienst leistet nach den Abklärungen (Prüfung des Kostenvoranschlags) am 15.11.2003 eine Kostengutsprache. Frau Y. findet in der Nachbargemeinde eine günstige Wohnung und zügelt per 1.2.2004 dorthin. Sie ist weiter auf Sozialhilfe angewiesen und präsentiert im März 2004 die Rechnung des Zahnarztes für die in der Zwischenzeit erfolgte Sanierung.

Der Betrag muss noch von der ehemaligen Wohngemeinde übernommen werden, die dafür Kostengutsprache geleistet hat.

Wirtschaftliche Sozialhilfe für AHV-Rentner (im Heim) und seine Ehefrau (in eigener Wohnung)

Ein pflegebedürftiger Rentner lebt im Altersheim. Trotz gesetzlichem Höchstbetrag der Ergänzungsleistungen pro Person inkl. Prämienverbilligung übersteigen die Ausgaben die Einnahmen.

Die Ehefrau des Rentners lebt allein in der ehelichen Wohnung. Für sie wird von der Ausgleichskasse eine separate Berechnung erstellt. Gemäss dieser Berechnung erhält die Frau zusätzlich zur AHV-Rente eine minimale Pensionskasse-Ergänzungsleistung und kann mit diesem Betrag auskommen.

Die Eheleute haben ein kleines Vermögen, welches gemäss SKOS-Richtlinien (E.2) bis zum Vermögensfreibetrag von Fr. 8 000.-- aufgebraucht werden muss.

Danach muss das Ehepaar einen Antrag auf Sozialhilfe stellen.

- Es stellt sich die Frage, wer die ungedeckten Pflegeheimkosten des Rentners bezahlt und
- ob die Ehefrau mit ihrem EL-Existenzminimum ihren pflegebedürftigen Ehemann bis zum sozialhilferechtlichen Existenzminimum unterstützen muss, obwohl sie getrennt leben (ohne richterliche Verfügung)(s. auch SKOS Richtlinien F. 3.2).
- Werden die Eheleute bei der Berechnung der wirtschaftlichen Sozialhilfe als Unterstützungseinheit behandelt oder wird für jede unterstützte Person ein individuelles Unterstützungskonto geführt?

Die Verwandtenunterstützungspflicht ist in den Artikeln 328 und 329 ZGB geregelt (Kinder – Eltern – Grosseltern). Gestützt auf Art. 163 Abs. 1 ZGB, wonach Eheleute gemeinsam, ein jeder nach seinen Kräften, für den gebührenden Unterhalt der Familie zu sorgen hat, wird empfohlen, für die Berechnung der wirtschaftlichen **Sozialhilfe die Eheleute als Unterstützungseinheit** zu behandeln.

Es ist in solchen Fällen eine MIZ von Fr. 100.-- im Budget einzuberechnen.

Es versteht sich von selbst, dass in diesen Fällen die Verwandtenunterstützungspflicht geprüft werden muss. Verwandtenbeiträge können nicht mit Beschluss der Fürsorgebehörden eingefordert werden. Im Streitfall hat die unterstützende Behörde eine Zivilklage zu erheben (Art. 25 ZUG) (s. auch SKOS Richtlinien F.4).

I – Anhänge

1. Beispiel einer Weisung betreffend Mietzinshöhe
2. Beispiel eines Beschlusses betreffend Sistierung der WSH
3. Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV (Formular Nr. 318.183 d)
<http://www.ahv-iv.info/andere/00140/00237/index.html?lang=de>
4. Gesuch um Rentenauszahlung an eine Drittperson oder Behörde (Formular Nr. 318.182 dfi)
<http://www.ahv-iv.info/andere/00140/00238/index.html?...lang>
5. Zusammenarbeit und Kostenübernahme Opferhilfe – Frauenhaus (Februar 2006)
6. Merkblatt über die Sozialhilfe (2010)
7. Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe
8. Checkliste für die zur Neuanmeldung notwendigen Unterlagen
9. Unterstützungsgesuch (Anmeldung für eine Beratung oder finanzielle Hilfe)
10. Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG
11. Nachtragsmeldung
12. Notfall-Unterstützungsanzeige gemäss Art. 30 ZUG
13. Quartalsabrechnung gemäss Art. 32 ZUG
14. Bankenerklärung
15. Fahrzeugabklärung
16. Merkblatt Pflegekinder
17. Formular Schwereliste

Gemeinde XX

Herrn ABC
Musterstrasse 1
XXXXX

1. Juli 2005

Weisung gemäss § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. d Sozialhilfeverordnung (ShV) betreffend Mietzinshöhe

Sehr geehrter Herr ABC

Anlässlich Ihres letzten Besuchs auf unserer (Stelle) haben wir Ihnen eröffnet, dass Ihre Wohnung zu teuer ist und Sie angewiesen, bis zum 31. Oktober 2005 eine Wohnung zum Mietzins der Richtlinien unserer Gemeinde (siehe Beilage) zu suchen.

Der guten Ordnung halber bestätigen wir Ihnen hiermit schriftlich unsere Weisung.

Mit freundlichen Grüssen

Gemeinde XX

EINSCHREIBEN

Herrn ABC
Musterstrasse 1
XXXXX

11. Juli 2005

Beschluss betreffend Sistierung der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Sehr geehrter Herr ABC

Seit 1. Juli erhalten Sie für Ihre Kinder nebst der IV-Kinderrente Ergänzungsleistungen von monatlich Fr. 1'600.–. Somit haben Sie noch Anspruch auf Sozialhilfe von Fr. 640.– pro Monat.

Die Ausgleichskasse wird Ihnen demnächst eine Nachzahlung von Ergänzungsleistungen von Fr. 22'000.– überweisen. Mit diesem Betrag wird die Vermögensgrenze überschritten, weshalb Sie ab September 2005 keinen Anspruch mehr auf wirtschaftliche Sozialhilfe haben.

Die vorliegenden Mittel sind für die Deckung des monatlichen Fehlbetrages bestimmt und sollten zusammen mit den Sozialversicherungsleistungen Ihren Lebensunterhalt bis..... decken.

Beschluss

Die wirtschaftliche Sozialhilfe wird per 31. August 2005 eingestellt.

Mit freundlichen Grüssen

Rechtsmittel

Gegen diesen Beschluss kann innert 20 Tagen seit Zustellung beim Regierungsrat des Kantons Schwyz, Bahnhofstrasse 9, 6431 Schwyz, schriftlich begründet, Beschwerde erhoben werden.



Verrechnung von Nachzahlungen der AHV/IV und EO (Mutterschaftsentschädigung)

Versicherte Person: (Name, Vorname, Adresse)	Adresse der Ausgleichskasse/IV-Stelle
AHV-Nummer:	Adresse des Gesuchstellers:

1. Gesuchsteller hat Vorschussleistungen erbracht als:

Versicherungseinrichtung, gemäss

- Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) Krankenversicherungsgesetz (KVG)
 Unfallversicherungsgesetz (UVG) Militärversicherungsgesetz (MVG)

anderer Leistungserbringer (bevorschussender Dritter)

- Kollektivtaggeldversicherer gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)
 Unfallversicherer im überobligatorischen Bereich
 Haftpflichtversicherer
 Arbeitgeber
 Vorsorgeeinrichtung des Arbeitgebers
 öffentliche Fürsorgestelle
 andere

Das Verrechnungsgesuch anderer Leistungserbringer stützt sich auf:

- gesetzliche Bestimmungen, woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO infolge Nachzahlung eindeutig hervorgeht. Eine reine Überversicherungsklausel genügt nicht.
 vertragliche Bestimmungen (z.B. allgemeine Versicherungsbedingungen für eine Kollektivtaggeldversicherung, Statuten einer Vorsorgeeinrichtung, Gesamtarbeitsvertrag), woraus ein direktes Rückforderungsrecht gegenüber der AHV/IV/EO hervorgeht.
 Unterschriftliche Zustimmung der bevorschussten Person oder ihrer Vertretung. Die Unterschrift muss zwingend in dieser Rubrik erfolgen. Die leistungsberechtigte Person oder ihre Vertretung erklärt sich damit einverstanden, dass die Nachzahlung der AHV/IV/EO höchstens bis zum Betrag der für die gleiche Periode gewährte Vorschussleistungen direkt an den bevorschussenden Dritten überwiesen wird.

Ort und Datum

Unterschrift der leistungsberechtigten Person oder ihrer Vertretung

Verrechnung beantragt:

- ja nein

Verrechnung beantragt:

- ja nein

entsprechende Bestimmungen beilegen

entsprechende Bestimmungen beilegen

Ort und Datum

Unterschrift des Gesuchstellers

318.183 d 1.05 15'000 10KI0055

2. Mitteilung der Ausgleichskasse

Der versicherten Person steht folgende Nachzahlung der AHV/IV/EO zu:

Für die Zeit vom _____ bis _____ Fr. _____

Die Nachzahlungssumme stellt sich wie folgt zusammen:

Der Verrechnungsantrag ist spätestens bis zum _____ zurückzusenden. Sofern die Rückmeldung nicht bis zu diesem Zeitpunkt erfolgt, kann die Ausgleichskasse mit befreiender Wirkung auszahlen.

Kann die Frist nicht eingehalten werden, so ist die Ausgleichskasse umgehend zu benachrichtigen.

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Ausgleichskasse

Kopie geht an:

3. Verrechnungsantrag

Es wird ein Verrechnungsantrag gestellt: ja nein

Wenn ja, für die Zeit vom _____ bis _____ Fr. _____

Versicherungsträger gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben diesem Gesuch ein Doppel ihrer Rückforderungsverfügung oder -mitteilung an die versicherte Person beizulegen.

Gesuche um Ausrichtung von Nachzahlungen von Versicherungsträgern gemäss AVIG, UVG, KVG oder MVG haben Vorrang vor solchen anderer Leistungserbringer.

Andere Leistungserbringer haben diesem Gesuch eine detaillierte Abrechnung über ihre Vorschussleistungen beizulegen. Diese sind nur dann verrechenbar, wenn sie in zeitlicher Hinsicht mit den Nachzahlungsbeträgen der AHV/IV/EO zusammenfallen.

Haben mehrere *andere Leistungserbringer* ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllen die Gesuchsteller die formellen Voraussetzungen dazu, so ist die Nachzahlung unter ihnen im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen.

Überweisung erwünscht an folgende Auszahlungsadresse (evtl. Einzahlungsschein beilegen):

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers

4. Entscheid der Ausgleichskasse

Ort und Datum

Stempel und Unterschrift der Ausgleichskasse



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidg. Alters-, Hinterlassenen und Invalidenversicherung AHV/IV
Assurance-vieillesse, survivants et invalidité fédérale AVS/AI
Assicurazione federale per la vecchiaia, per i superstiti e per l'invalidità AVS/AI

Versichertennummer
Numéro d'assuré
Numero di assicurato

Gesuch um Auszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ an eine Drittperson oder Behörde

Adresse der AHV-Ausgleichskasse, der Familienausgleichskasse, der IV-Stelle oder der EL-Stelle
Adresse de la caisse de compensation AVS, de l'office AI, de la caisse d'allocations familiales ou de l'organe PC
Indirizzo della cassa di compensazione AVS, dell'ufficio AI, dell'organo responsabile delle PC o della cassa degli assegni familiari

Demande de versement de prestations à un tiers ou à une autorité qualifiée

Richiesta di pagamento di prestazioni a una terza persona o a un'autorità

Zutreffendes ankreuzen
Marquer d'une croix ce qui convient
Segnare con una crocetta ciò che fa il caso

Vor dem Ausfüllen Merkblatt beachten!	Avant de répondre, consulter le memento	Prima di rispondere, occorre leggere il promemoria!
1. Bezugsberechtigte(r) Name, Vorname	Titulaire Nom, prénom	Persona che ha diritto alla prestazione Cognome e nome
Adresse	Adresse	Indirizzo
2. Bezugsberechtigte(r) mit Vormund, Beirat, Beistand	Pour les bénéficiaires de prestations assistés d'un tuteur, d'un conseil légal ou d'un curateur	Beneficiario/a con tutore/trice, curatore/curatrice o assistente
Name, Vorname und Adresse dieser Person	Nom, prénom et adresse de cette personne	Cognome, nome e indirizzo di quest'ultimo
3. Art und Höhe der Leistung	Genre et montant de la prestation	Specie e importo della prestazione
4. Es wird Drittauszahlung gewünscht	Le versement de la rente en main de tiers est souhaité	Il pagamento a terzi è richiesto
4.1 Auf Begehren des/der Bezugsberechtigten <input type="checkbox"/> (In diesem Fall muss der/die Bezugsberechtigte mit seiner Unterschrift auf der Rückseite des Formulars Vollmacht erteilen und das Gesuch von der in Ziffer 6 bezeichneten Person oder Behörde unterschreiben lassen). Grund, weshalb Drittauszahlung verlangt wird:	<input type="checkbox"/> Sur demande du titulaire (dans ce cas, celui-ci doit conférer ses pouvoirs avec sa signature au verso de la formule et faire signer la demande par la personne ou l'autorité désignée sous n° 6). Motif incitant à demander le paiement en main de tiers:	<input type="checkbox"/> Su istanza della persona che ha diritto alla prestazione (in questo caso, essa deve dare la procura con la sua firma a tergo del modulo e far firmare la richiesta dalla persona o dall'autorità menzionata al N. 6). Motivo per cui viene richiesto il pagamento a terzi:
4.2 Auf Begehren einer Drittperson oder Behörde, weil die zweckmässige Verwendung der Leistung durch den/die Bezugsberechtigte in Frage gestellt ist. Grund, weshalb der/die Bezugsberechtigte die Leistung nicht selber verwenden kann:	<input type="checkbox"/> Sur demande d'un tiers ou d'une autorité qualifiée, car le bénéficiaire de rente ne garantit pas un emploi de la prestation conforme à son but. Motif de l'incapacité du titulaire à utiliser lui-même la prestations:	<input type="checkbox"/> Su istanza di una terza persona o di un'autorità, perché è dubbio che il titolare della prestazione la usi conformemente al suo scopo. Motivo per cui la persona che ha diritto alla prestazione non è in grado di impiegare da sola:
5. Wird der/die Bezugsberechtigte dauernd unterstützt?	Le titulaire est-il assisté de manière durable?	E'assistita continuamente la persona che ha diritto alla prestazione?
<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	<input type="checkbox"/> Oui <input type="checkbox"/> Non	<input type="checkbox"/> Sì <input type="checkbox"/> No
Bitte wenden	Tourner s.v.p.	Segue sul retro

318.182 df 12.09

6. Die Leistung soll ausbezahlt werden Name, Vorname der Drittperson oder Bezeichnung der Behörde	La prestation doit être versée à Nom, prénom du tiers ou désignation de l'autorité qualifiée	La prestazione deve essere pagata a Cognome e nome della terza persona o denominazione dell'autorità
Adresse	Adresse	Indirizzo
IBAN	IBAN	IBAN
7. Der/die Bezugsberechtigte und der Drittempfänger haben von dem ihnen zugeeilten Merkblatt Kenntnis genommen. Der/die Drittempfänger/in – verpflichtet sich, die Ausgleichskasse, die IV-Stelle, die EL-Stelle bzw. die Familien-Ausgleichskasse unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine Änderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen des/der Bezugsberechtigten oder einer Person eintritt, die Anspruch auf eine Leistung gibt (Ehemann, Ehefrau, Kinder). Hierher gehören z.B. Verheiratung, Scheidung, Geburt, Tod, Adressänderung, länger als 3 Monate währender Auslandsaufenthalt des/der Bezugsberechtigten; – nimmt davon Kenntnis, dass er/sie gesetzlich verpflichtet ist, Leistungen, auf die ein Anspruch überhaupt nicht oder nur in geringer Höhe bestand, zurückzuerstatten.	Le titulaire et le tiers destinataire ont pris connaissance du memento qui leur a été remis Le tiers destinataire – s'engage à annoncer expressément à la caisse de compensation AVS, à l'office AI, à la caisse d'allocations familiales ou à l'organe PC tout changement dans la situation personnelle ou financière du titulaire ou d'une personne en faveur de laquelle il peut prétendre une prestation (époux, épouse, enfant). On entend par là notamment le mariage, le divorce, la naissance, la mort, le changement d'adresse, le séjour du titulaire de plus de 3 mois à l'étranger; – prend connaissance du fait qu'il est légalement tenu de restituer une prestation à laquelle il n'avait pas droit, ou dont le montant était trop élevé.	La persona che ha diritto alla prestazione e il terzo destinatario hanno preso conoscenza del promemoria loro inviato. Il terzo destinatario – s'impegna d'avvertire immediatamente la cassa di compensazione AVS, l'ufficio AI, l'organo responsabile delle PC o la cassa degli assegni familiari quando subentra un cambiamento della situazione personale o economica della persona che ha diritto alla prestazione o di una persona che dà diritto ad una prestazione (moglie, figli). Si intendono qui, per esempio, matrimonio, divorzio, nascita, morte, cambiamento d'indirizzo, soggiorni all'estero per più di un trimestre da parte della persona che ha diritto alla prestazione; – prende atto di essere legalmente obbligato a restituire una prestazione cui non aveva diritto alcuno o l'aveva solo in misura irrilevante.
6. Bemerkungen	Remarques	Osservazioni
Ort und Datum:	Lieu et date	Luogo e data
Unterschrift des/der Bezugsberechtigten oder seines/ihrer gesetzlichen Vertreters.	Signature du titulaire ou de son représentant légal.	Firma della persona che ha diritto alla prestazione o del suo rappresentante legale.
Unterschrift der Drittperson oder Behörde, die Gesuch um Direktauszahlung stellt, oder der Drittperson oder Behörde, an die die Leistung gemäss obiger Vollmacht des/der Bezugsberechtigten auszurichten ist.	Signature du tiers ou de l'autorité qualifiée qui présente la demande, ou du tiers ou de l'autorité qualifiée à qui la prestation doit être adressée en vertu des pouvoirs susmentionnés conférés par le titulaire.	Firma della terza persona o dell'autorità, che presenta la richiesta di pagamento diretto, oppure della terza persona o dell'autorità, cui deve essere pagata la prestazione secondo la suddetta procura della persona che ha diritto alla prestazione.
Hinweise Für Einzelheiten über die Möglichkeiten der Direktauszahlung der Leistungen wird auf das Merkblatt über die Direktauszahlung von Leistungen der AHV/IV/EO/EL/FZ und das Taschengeld an Bevormundete und Unterstützte verwiesen, das mit diesem Formular abgegeben wurde.	Avvis Des détails sur les possibilités de paiement de rente en main de tiers sont données dans le memento concernant le versement des prestations AVS/AI/APG/PC/AFam en main de tiers et l'argent de poche aux personnes sous tutelle et assistées, joint à ce formulaire.	Avvertenza Per i particolari sulle possibilità del pagamento delle prestazioni a terzi, si rimanda al promemoria sul pagamento prestazioni AVS/AI/IPG/PC/AFam a terzi e denaro per le spese minime alle persone assistite o sottoposte a tutela (3.05), che viene rimesso insieme con questo modulo.

Grundsätzlich

Wenn sich eine Frau beim Frauenhaus telefonisch meldet, wird sie vom Team an die Opferberatungsstelle des Kantons Schwyz verwiesen.

Ein allfälliger Eintritt muss sofort, spätestens innert drei Tagen (übers Wochenende) der Opferberatungsstelle gemeldet werden.

Das Frauenhaus übernimmt lediglich eine erste Krisenintervention, die Beratung im Rahmen der Opferhilfe erledigt die Opferberatungsstelle.

Bezieht eine Frau Sozialhilfe und wird nun aufgrund von häuslicher Gewalt durch den Sozialdienst in einem Frauenhaus platziert, übernimmt die Opferhilfe keine Leistungen.

Ablauf bei Eintritt

Erfolgt der Eintritt in das Frauenhaus am Wochenende, wird die Frau über einen allfälligen Umzug in eine Notunterkunft im Kanton informiert.

Nach Eingang der Meldung prüft die Opferberatungsstelle Kanton Schwyz die Verfügbarkeit der Notunterkunft und orientiert das Frauenhaus, wann der geplante Übertritt erfolgt. Gleichzeitig erhält die Wohnsitzgemeinde eine Meldung, damit die Betreuung (Wohnungssuche, Sozialhilfe etc.) dort reibungslos übernommen werden kann.

Ist die Frau nicht bereit, in eine Notunterkunft im Kanton zu wechseln, obwohl keine Gründe gegen einen Umzug sprechen, werden die anfallenden Kosten nicht übernommen.

Ablauf Kostenübernahme

Die Opferberatungsstelle erteilt mündlich oder schriftlich eine befristete Kostengutsprache für den Aufenthalt im Frauenhaus von max. fünf Tagen.

Liegen Gründe für eine Verlängerung des Frauenhausaufenthaltes vor, z. B. bei einer akuten Gefährdung (welche schon vor Eintritt ins Frauenhaus bestanden hat), erlässt das Amt für Gesundheit und Soziales eine Verfügung für eine Dauer von höchstens 14 Tagen. Der Antrag zur Verlängerung ist von der Opferberatungsstelle zu begründen. Es ist eine detaillierte Schilderung der Umstände einzureichen. Falls die Erweiterung des Aufenthaltes in Zusammenhang mit der psychischen, physischen und/oder sexuellen Beeinträchtigung steht, ist unbedingt ein Arztzeugnis beizulegen.

Benötigen Kinder aufgrund der häuslichen Gewalt eine spezielle Betreuung, sind entsprechende Berichte einzufordern.

Die Zustellung der Verfügung erfolgt an das Frauenhaus und die Frau selbst sowie die Opferberatungsstelle. Beschwerde gegen die Verfügung kann nur von der Frau selber erhoben werden. Dritte müssen von ihr bevollmächtigt werden (z. B. Anwalt, Frauenhaus etc.).

Zusammenarbeit mit der Opferberatungsstelle

Der Aufenthalt im Frauenhaus Luzern dient einer Krisenintervention. Der Schutz der Frau und allenfalls deren Kinder soll sichergestellt und ihre "Handlungsfähigkeit" wiederhergestellt werden. Die Opferberatung erfolgt durch die Beratungsstelle im Kanton. Weitere Massnahmen und allfällige Hilfen werden durch die Opferberatungsstelle zusammen mit der betroffenen Frau eingeleitet (Therapien, Umplatzierung, rechtliche Vertretung in einem Strafverfahren etc.).

Übergabe an den Sozialdienst der Wohnsitzgemeinde

Die Opferberatungsstelle orientiert den zuständigen Sozialdienst über die getroffenen Massnahmen und übergibt danach die Familie in die Betreuung der Wohnsitzgemeinde. Die Fürsorgebehörde hat Kenntnis von der Platzierung einer Frau und deren Kinder und übernimmt im Rahmen der Sozialhilfe die nötigen Abklärungen (Wohnungssuche, finanzielle Unterstützung, Versicherungen KK und ALV, Arbeitsaufnahme und allenfalls Fremdplatzierung der Kinder etc.).

Falls die Frau und ihre Kinder weiterhin im Frauenhaus verbleiben, ist die Finanzierung durch die zuständige Fürsorgebehörde der Wohnsitzgemeinde nach vorgängiger Kostengutsprache zu übernehmen.

Nebenkosten

Bei Bedarf werden nach vorgängiger Kostengutsprache Übersetzungskosten von höchstens fünf Stunden übernommen. Der max. Stundenansatz beträgt Fr. 55.-- plus einmalige Spesen in der Höhe von Fr. 30.--, exkl. Mehrwertsteuer (gemäss Tarifordnung des Dolmetscherdienstes Zentralschweiz Caritas Luzern).

Krankenkassenprämien, Taschengeld, Kleidergeld, Windeln für die Kinder fallen grundsätzlich nicht unter die Opferhilfe.

Ist eine Frau erwerbstätig, werden keine finanziellen Überbrückungen geleistet.

Für Fahrten zum Arzt, zur Beratungsstelle und für kleinere Anschaffungen (Toilettenartikel) wird ein Betrag von Fr. 25.-- pro Tag gewährt.

Amt für Gesundheit und Soziales

Die Vorsteherin:

Evelyne Reich Schmalz

Kopie an:

- Departement des Innern
- Opferberatungsstelle Kanton Schwyz, Frau E. Marciante
- Fürsorgebehörden und Beratungsstellen im Kanton Schwyz

Merkblatt über die Sozialhilfe

Anspruch auf Sozialhilfe

Wer für seinen Lebensunterhalt und den seiner Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe (§ 15 Sozialhilfegesetz).

Welche Bedeutung hat das Unterstützungsgesuch?

Das Unterstützungsgesuch bildet die Grundlage für eine Hilfeleistung durch die Fürsorgebehörde. Es dient insbesondere der Bemessung von allfälligen Sozialhilfeleistungen. In der Regel müssen Sie das Unterstützungsgesuch vor der Ausrichtung einer Leistung der Sozialhilfe unterschreiben. Sie haben zudem einen aktuellen amtlichen Ausweis vorzulegen.

Auskunftspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, ist verpflichtet, wahrheitsgetreu über seine Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse Auskunft zu geben. Insbesondere muss Einsicht in Unterlagen und Mietverträge, Lohnabrechnungen, Gerichtsentseide etc. gewährt werden. Zu diesem Zweck hat die gesuchstellende Person das Unterstützungsgesuch und die geforderten Unterlagen zur Überprüfung des Gesuchs schriftlich einzureichen.

Zur Abklärung der Unterstützung kann der Sozialdienst bzw. das Fürsorgesekretariat bei Amtsstellen und Institutionen Auskünfte einholen. Die dazu notwendige Vollmacht wird mit der Unterschrift des Unterstützungsgesuchs erteilt.

Was gehört zum anrechenbaren Einkommen bzw. zu den anrechenbaren Einkünften?

- Verdienst und Nebenverdienst mit Familien-, Kinder-, Teuerungs-, Schicht- und Weihnachtzulagen einschliesslich Provisionen, Gratifikationen, Pensionen usw.
- Finanzielle Leistungen aller Art wie Prämienverbilligung der Krankenkasse, Alters-, Invaliden-, Witwen-, und Waisenrenten sowie Taggelder wegen Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Stipendien und Leistungen der Militärversicherung usw. (Versicherungspolice und Versicherungsausweise jeder Art wie z.B. Kranken-, Unfall-, Lebens-, Berufsvorsorge-, Taggeld-, Hausrat- und Haftpflichtversicherungen müssen Sie vorlegen).
- Einmalige oder regelmässige Zuwendungen von Privaten (z.B. Alimente, Elternbeiträge, Verwandtenunterstützung, Zahlungen aus Unterhaltsverpflichtung etc.), Firmen, staatlichen oder privaten Wohltätigkeitsinstitutionen etc.
- Erbschaften, Schenkungen, Lotteriegewinne aller Art usw.
- Genugtuungen ersetzen einen immateriellen Schaden und dienen nicht der materiellen Überlebenssicherung. Sie sind daher nicht anzurechnen. Schadenersatzleistungen hingegen werden in die Bedarfsrechnung einbezogen.

Was gehört zum anrechenbaren Vermögen?

- Geld, Bank- und Postcheckguthaben (auch ausländische), Aktien, Obligationen, Forderungen usw.
- Wertgegenstände aller Art (wie Autos, Schmuck etc., selbst wenn nicht mehr neu).
- Liegenschaften (auch ausserhalb der Schweiz) sowie Wohn- und Nutzniessungsrechte daran usw.

Was geschieht mit den Schulden und unbezahlten Rechnungen?

Die Sozialhilfe übernimmt grundsätzlich keine Schulden. Dennoch bitten wir Sie, uns Ihre Schulden und unbezahlten Rechnungen bekannt zu geben, damit die für Sie beste Lösung gefunden werden kann (s. Seite 4 des Unterstützungsgesuchs). Sprechen Sie unbedingt mit der zuständigen Sozialberaterin oder dem zuständigen Sozialberater darüber. Wir weisen Sie ausserdem darauf hin, dass die Unterstützungsleistungen weder abgetreten, verpfändet noch gepfändet werden dürfen.

Mitwirkungspflicht

Die hilfesuchenden Personen sind verpflichtet, bei der Abklärung des Sachverhaltes mitzuwirken und alle Veränderungen in ihren persönlichen und finanziellen Verhältnissen unverzüglich zu melden, soweit sie für die Sozialhilfe relevant sind (z.B. Arbeitsaufnahme, Veränderung Arbeitspensum, Stellen- oder Wohnungswechsel etc.). Sozialhilfeleistungen können gekürzt oder ganz eingestellt werden, wenn unrechtmässiger Leistungsbezug, grobe Pflichtverletzungen oder Rechtsmissbrauch vorliegen. Solche Kürzungen bzw. Einstellung müssen in Form einer beschwerdefähigen Verfügung schriftlich eröffnet und begründet werden. Vorgängig muss dem Sozialhilfeempfänger das rechtliche Gehör gewährt werden.

Verwandtenunterstützungspflicht (§ 24 Sozialhilfegesetz)

Die familienrechtlichen Unterhalts- und Unterstützungspflichten nach Art. 328 f. ZGB gehen der wirtschaftlichen Hilfe vor. Sie sind nach den Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) geltend zu machen.

Rückerstattungspflicht (§ 25 Sozialhilfegesetz)

Wer wirtschaftliche Hilfe in Anspruch genommen hat, ist zur Rückerstattung verpflichtet, wenn er durch unwahre Angaben Leistungen erwirkt hat, oder wenn er finanziell in besonders günstige Verhältnisse gelangt ist. Der Rückerstattungsanspruch erstreckt sich auf die Leistungen, die der Hilfeempfänger für sich selbst, seinen Ehegatten während der Ehe und seine Kinder während ihrer Unmündigkeit erhalten hat. Gegenüber Erben von Personen, die wirtschaftliche Hilfe bezogen haben, erstreckt sich die Rückerstattungspflicht höchstens auf die empfangene Erbschaft unter Berücksichtigung des Verwandtschaftsgrades und der persönlichen Beziehungen zum Erblasser. Wirtschaftliche Hilfe, die jemand für sich während seiner Unmündigkeit oder bis zum Abschluss einer ordentlichen Ausbildung genossen hat, muss der Empfänger nicht zurückerstatten. Der Rückerstattungsanspruch ist unverzinslich und erlischt nach 20 Jahren, vom Zeitpunkt der letzten bezogenen Hilfe an gerechnet. Verwandtenunterstützungen und Rückerstattungen sind von der Behörde des kostentragenden Gemeinwesens geltend zu machen.

Wirtschaftliche Hilfe, die als Vorschuss im Hinblick auf Leistungen einer Sozialversicherung, einer Privatversicherung oder eines Dritten (z.B. IV-Leistungen) gewährt worden ist und für die rückwirkend Nachzahlungen entrichtet werden, ist zurückzuerstatten. Das Vorschuss leistende Gemeinwesen kann bei der Versicherung oder beim Dritten die direkte Auszahlung der Nachzahlung im Umfang der geleisteten Vorschüsse verlangen.

Rechts- und Handlungsfähigkeit

Die Tatsache, dass eine Person Sozialhilfe bezieht, schränkt ihre zivilrechtliche Rechts- und Handlungsfähigkeit nicht ein. Sie kann insbesondere nach wie vor Verträge abschliessen, ein Testament abfassen oder Prozesse führen. Die Unterstützung hat keine Auswirkung auf die Ausübung der elterlichen Sorge. Sozialhilfeorgane dürfen nur dann im Namen der unterstützten Person Rechte und Pflichten begründen, wenn sie dazu ausdrücklich ermächtigt sind (bspw. Geltendmachung von Verwandtenunterstützung).

Verbot der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung, Schweigepflicht

Sozialhilfeorgane dürfen die Entgegennahme eines Gesuchs um wirtschaftliche Hilfe nicht ausdrücklich ablehnen oder die Entscheidung über ein Gesuch um wirtschaftliche Hilfe stillschweigend unterlassen. Sie dürfen die Behandlung eines Gesuchs auch nicht über Gebühr verzögern.

Mitglieder der Sozialhilfeorgane und Personen, die in den Sozialdiensten tätig sind, sind an die Schweigepflicht gebunden (§ 5 des Sozialhilfegesetzes) und unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Art. 320 des Schweizerischen Strafgesetzbuches.

Rechtliches Gehör und Akteneinsicht

Unterstützte Personen haben das Recht auf Akteneinsicht, das Recht auf Orientierung, Äusserung und Mitwirkung bei der Sachverhaltsabklärung, das Recht auf Prüfung des Antrages und auf Begründung des Entscheides sowie das Recht, sich im Verfahren anwaltlich vertreten zu lassen.

Schriftlich begründete Verfügung

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, Verfügungen, die ein Gesuch nicht vollumfänglich gutheissen, sowie belastende Verfügungen schriftlich zu begründen. Die Begründung muss so umfassend sein, dass die betroffene Person in der Lage ist, die Tragweite der Verfügung zu beurteilen und diese allenfalls, in voller Kenntnis der Umstände, bei der Rechtsmittelinstanz anzufechten. In der Verfügung müssen die Überlegungen genannt werden, von denen sich die Sozialhilfeorgane leiten lassen und auf welche Grundlagen sie sich stützen.

Hilfe zur Selbsthilfe

Die Sozialhilfeorgane sind verpflichtet, den Betroffenen solche Hilfen anzubieten, die sie in den Stand versetzen, eine Notlage abzuwenden oder ihrer Situation selbständig zu verbessern bzw. zu stabilisieren.

Praxistipps

- Falls Sie sich in einer Notlage befinden oder sich eine Notlage abzeichnet, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an den Sozialdienst bzw. an das Fürsorgesekretariat. Frühzeitiger Rat ist für eine wirksame Hilfe sehr wichtig!
- Der Sozialdienst bzw. das Fürsorgesekretariat brauchen alle Unterlagen, die Ihr Problem belegen (siehe Checkliste): Lohnabrechnung (auch Ehepartner/in), Papiere zum Arbeitslosengeld, Stipendienbelege, Mietvertrag, Krankenkassen-Unterlagen etc. Suchen Sie vor dem Gespräch alle Papiere zusammen und bringen Sie diese mit. So kann Ihre Anspruchsberechtigung schneller geprüft werden.

Gemeinde.....



Berechnungsblatt zur Bemessung der Sozialhilfe

Klient/in:

Monat/Jahr:

Ausgaben

Materielle Grundsicherung:

Fr. pro Monat

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt für-Personen-Haushalt	0.00
B.3	Wohnungskosten mit NK ohne NK	0.00
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten: -	0.00
B.4	Medizinische Grundversorgung - Grundversicherung KVG - weitere:	0.00 0.00

Situationsbedingte Leistungen (Gestehungskosten) bei Berufstätigen/Integrationsmassnahmen

C.1.2	- Mehrkosten auswärtige Verpflegung	0.00
	- Zusatzkosten Verkehrsauslagen	0.00
C.1.3	- Fremdbetreuung Kinder	0.00
	- Weitere	0.00
	Total Grundsicherung	0.00

Integrationszulage

C.2	Integrationszulage (IZU)	0.00
	IZU zweite Person	0.00
C.2	Integrationszulage für Alleinerziehende	0.00
C.3.	Minimale Integrationszulage (MIZ)	0.00
	Total Integrationszulagen	0.00

Weitere situationsbedingte Leistungen

Kapitel C	-	0.00
	-	0.00
	Total situationsbedingte Leistungen	0.00
	Total anrechenbarer Aufwand	0.00

Einnahmen

E.1.2	Erwerbseinkommen: 1. Person	0.00	
	Erwerbseinkommen: 2. Person	0.00	
	Kinderzulagen	0.00	
	Alimente, Alimentenbevorschussung	0.00	
	Einkommen aus Renten, Versicherungsleistungen	0.00	
	Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	0.00	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	0.00	
	Weitere Einnahmen		
	-	0.00	
	-	0.00	
	Total Einnahmen		0.00
E.1.2	Abzüglich Erwerbseinkommensfreibetrag (EFB)	0.00	
	Total anrechenbares Einkommen nach Abzug EFB		0.00
	Fehlbetrag / Mehreinnahmen		0.00

Checkliste: Unterlagen für die Anmeldung

Minimalunterlagen

Unterlagen für alle im gleichen Haushalt lebenden Familienmitglieder sowie KonkubinatspartnerInnen

- Pass / Identitätskarte**
 - AusländerInnen: Aufenthalts- / Niederlassungsbewilligung**
 - Mietvertrag und alle Nachträge**
 - Krankenkassen-Police (Vertrag)**
 - Kontostand (aktueller Beleg) + Auszüge der letzten 2 Monate von allen Bank-Postcheck-Konti**
 - Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Lohnabrechnungen der letzten zwei Monate**
-

Übrige Unterlagen

- AHV-Versicherungsausweis
- Andere Versicherungspolice (Hausrat, Haftpflicht, Lebensversicherung etc.)
- Freizügigkeitspolice, Unterlagen über Pensionskassenansprüche
- Kredit- /Leasingverträge
- Sparhefte, Wertschriften
- Unterlagen über Stipendien
- Kredit- /Leasingverträge
- Unterlagen über Stipendien
- Familienbüchlein
- Fahrzeugausweis

Bei Arbeitslosigkeit

- Bestätigung des Arbeitsamtes über die erfolgte Anmeldung
- Bestätigung des Arbeitsamtes, falls keine Bevorschussung möglich ist
- Abrechnung der Arbeitslosenversicherung der letzten 2 Monate
- Alle Verfügungen des Arbeitsamtes
- Allfällige Unterlagen des Schiedsgerichts
- Kündigungsschreiben

Bei selbständiger Erwerbstätigkeit

- Unterlagen zu Einnahmen und Ausgaben der letzten 6 Monate

Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit

- Arbeitsvertrag / Lehrvertrag

Bei Arbeitsunfähigkeit

- Arztzeugnis
- Krankentaggeld-Abrechnung
- Unfall-Taggeld-Abrechnung / SUVA-Karte
- IV-Anmeldung (sofern erfolgt)

Bei Bezug von Renten und Hinterlassenenrenten (aus AHV, Invaliden-, Unfall-, Militärversicherung BVG), Ergänzungsleistungen sowie Hilflosenentschädigung

- Rentenverfügung
- Auszahlungscoupon für die Renten des laufenden und letzten Monats

Bei Trennung / Scheidung

- Trennungsverfügung
- Scheidungsurteil und Konvention/Vereinbarung
- Unterhaltsverpflichtung/Unterhaltsvertrag

Bei Lebensgemeinschaften (Konkubinats)

- Angaben über die Dauer des Konkubinats



Unterstützungsgesuch

➔ Dieses Formular bitte **lückenlos** ausfüllen!

Anmeldung für eine Beratung und / oder finanzielle Hilfe

Grund der Anmeldung

PERSONALIEN

	GesuchstellerIn	Ehe-/KonkubinatspartnerIn
Name	<hr/>	<hr/>
Vorname	<hr/>	<hr/>
Geburtsdatum	<hr/>	<hr/>
Adresse	<hr/>	<hr/>
PLZ/Ort	<hr/>	<hr/>
Telefonnummer	<hr/>	<hr/>
Heimatort/ Staatszugehörigkeit	<hr/>	<hr/>
Zivilstand	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> getr. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.	<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verh. <input type="checkbox"/> getr. <input type="checkbox"/> gesch. <input type="checkbox"/> verw.

Wohnhaft in der Gemeinde seit: im Kanton seit:
 Zuzug von: Aufenthaltsstatus:

Haben Sie einen Vormund oder Beistand? Ja Nein

Name	Vorname	Adresse, Plz., Ort
<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>

Im gleichen Haushalt lebende Kinder und andere Personen

Name	Vorname	Geburtsdatum	Heimatort
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>
<hr/>	<hr/>	<hr/>	<hr/>

Kindsvater/-mutter, nicht im gleichen Haushalt lebend

<i>Name</i>	<i>Vorname</i>	<i>Adresse</i>	<i>Geb. Dat.</i>	<i>Heimatort</i>
-------------	----------------	----------------	------------------	------------------

VERWANDTENAUSKUNFT

Auswärts wohnende Kinder (*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

Eltern von GesuchstellerIn (*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

Eltern von EhepartnerIn (*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

Evt. Grosseltern von GesuchstellerIn (*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

Evt. Grosseltern von EhepartnerIn (*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

Eltern von geschiedenem/geschiedener EhepartnerIn und / oder von Kindsvater/-mutter
(*Name, Vorname, Adresse , Geb. Dat., Heimatort*)

WOHNSITUATION

Wohnstatus

- | | | |
|-------------------------------------|---|--|
| <input type="checkbox"/> Eigentum | <input type="checkbox"/> Pension / Hotel | <input type="checkbox"/> Gratis Unterkunft |
| <input type="checkbox"/> Miete | <input type="checkbox"/> Stationäre Einrichtung | <input type="checkbox"/> Fahrende |
| <input type="checkbox"/> Untermiete | <input type="checkbox"/> Begleitetes Wohnen | <input type="checkbox"/> Ohne feste Unterkunft |

Wohnungsgrösse / Anzahl Zimmer

- | | | | | | | |
|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 | <input type="checkbox"/> 2 | <input type="checkbox"/> 3 | <input type="checkbox"/> 4 | <input type="checkbox"/> 5 | <input type="checkbox"/> 6 | <input type="checkbox"/> 7 |
| <input type="checkbox"/> 1 ½ | <input type="checkbox"/> 2 ½ | <input type="checkbox"/> 3 ½ | <input type="checkbox"/> 4 ½ | <input type="checkbox"/> 5 ½ | <input type="checkbox"/> 6 ½ | <input type="checkbox"/> 7 ½ u. mehr |

Art der Erwerbstätigkeit

(auch die der im gleichen Haushalt lebenden Angehörigen)

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Selbstständig | <input type="checkbox"/> Arbeitsintegrationsprogramm | <input type="checkbox"/> Haushalt, familiäre Gründe |
| <input type="checkbox"/> Angestellt in eigener Firma | <input type="checkbox"/> Beschäftigungsprogramm Ausgesteuerte | <input type="checkbox"/> RentnerIn (AHV; IV; SUVA usw.) |
| <input type="checkbox"/> Regelmässig angestellt | <input type="checkbox"/> Auf Stellensuche, beim Arbeitsamt gemeldet | <input type="checkbox"/> Vorübergehend arbeitsunfähig |
| <input type="checkbox"/> Zeitlich befristeter Arbeitsvertrag | <input type="checkbox"/> Auf Stellensuche, nicht beim Arbeitsamt gemeldet | <input type="checkbox"/> Dauerinvalidität |
| <input type="checkbox"/> Arbeit auf Abruf | <input type="checkbox"/> In Ausbildung (z.B. Praktikum ohne Lehrlinge) | <input type="checkbox"/> Keine Chance auf Arbeitsmarkt |
| <input type="checkbox"/> Gelegenheitsarbeit | | <input type="checkbox"/> Andere Situation |
| <input type="checkbox"/> Mitarbeitendes Familienmitglied | | |
| <input type="checkbox"/> In der Lehre | | |

ANDERE EINNAHMEN

- | | | |
|---|--|-------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Unterhalt / Alimente | <input type="checkbox"/> Kantonale Beiträge (Krankenkassen, Mietsubvention, Kinderzulagen) | <input type="checkbox"/> Opferhilfe |
| <input type="checkbox"/> Andere Einnahmen _____ | Welche? _____ | |

ARBEITSSITUATION

Normalarbeitszeit pro Woche gemäss Arbeitsvertrag Stunden Keine regelmässige Arbeitszeit

Beschäftigungsgrad

- | | | |
|---|--|---|
| <input type="checkbox"/> Vollzeit (80% und mehr) | <input type="checkbox"/> Teilzeitstelle (50 – 89%) | <input type="checkbox"/> Vollzeit- und Teilzeitstelle |
| <input type="checkbox"/> Teilzeitstelle (bis 49%) | <input type="checkbox"/> Mehrere Teilzeitstellen | |

Erlerner Beruf

_____ Keiner

Letzte / gegenwärtige berufl. Tätigkeit

_____ Keine

Höchste abgeschlossene Ausbildung

- | | | | |
|---|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> Weniger als 7 Jahre Schule | <input type="checkbox"/> Anlehre | <input type="checkbox"/> Maturitätsschule / DMS | <input type="checkbox"/> Nicht feststellbar |
| <input type="checkbox"/> Obligatorische Schule | <input type="checkbox"/> Berufslehre / -schule | <input type="checkbox"/> Universität | |

GESTELLTE ANTRÄGE

	Ja	Nein
AHV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
IV	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Prämienverbilligung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Unfallversicherung / Krankentaggeldversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ergänzungsleistungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Arbeitslosenversicherung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Beruf. Vorsorge oder private Risikoversicherung, Pensionskasse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stiftungen / Fonds	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Stipendien / Ausbildungsbeiträge	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

BESITZVERHÄLTNISS

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
Sparguthaben.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bank- und / oder Postcheck-Konten.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wertschriften (Aktien, Obligationen etc.).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Motorfahrzeuge.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundeigentum (Häuser, Liegenschaften, Boden; auch im Ausland).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Erwarten Sie eine Erbschaft und / oder haben Sie Anteile an einer unverteiltten Erbschaft?.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lebens- und Risikoversicherungen.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Andere Guthaben (Darlehen, Lohn, güterrechtliche Ansprüche usw.).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nicht verfügbares Vermögen (Freizügigkeitspolice, Geschäftsanteile etc.).....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

SCHULDEN

	<i>Ja</i>	<i>Nein</i>
Unterhalts- und Alimentenverpflichtungen.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Lohnpfändungen.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kredit- und Leasingverträge.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Schuldscheine.....	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Bescheinigung

Ich bescheinige, dass meine Angaben gegenüber dem Sozialdienst bzw. dem Fürsorgesekretariat im Unterstützungsgesuch sowie in den Beratungsgesprächen vollständig sind und der Wahrheit entsprechen und verpflichte mich, alle künftigen Änderungen unverzüglich zu melden.

Ich erkläre meine Einwilligung zu Anfragen bei Amtsstellen, Behörden, Versicherungen, Banken, Arbeitgebern sowie behandelnden Ärzten und ermächtige diese, soweit sie nicht bereits gesetzlich dazu verpflichtet sind, dem Sozialdienst bzw. dem Fürsorgesekretariat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (Entbindung vom Amts- bzw. Berufsgeheimnis). Diese Auskünfte werden nur insoweit eingeholt und beansprucht, als dies für die Überprüfung meiner Anspruchsberechtigung notwendig ist.

Überdies ermächtige ich den Sozialdienst bzw. das Fürsorgesekretariat zum Beizug einer der Schweigepflicht unterstehenden Revisions-/Kontrollstelle oder einer anderen Fachperson zur Abklärung der Wirtschaftlichkeit bzw. Überlebensfähigkeit eines Betriebes von Selbständigenwerbenden.

Die Fürsorgebehörde ist berechtigt, bevorschusste Sozialversicherungsleistungen (z.B. Invaliditätsleistungen) direkt bei der entsprechenden Sozialversicherung zurückzufordern. Dies ist nur für denselben Zeitraum betreffende Leistungen möglich.

Ebenso bescheinige ich, vom Inhalt des MERKBLATTES über die Sozialhilfe, den darauf aufgeführten massgeblichen Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches und des Sozialhilfegesetzes des Kantons Schwyz, von der Existenz der für die Bemessung der Sozialhilfe massgebenden Unterstützungsrichtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe sowie der Rechtsmittelmöglichkeit Kenntnis genommen zu haben.

Name und Vorname (bitte in Blockschrift) _____

_____ den _____ GesuchstellerIn _____
 (Unterschrift)

_____ EhepartnerIn _____
 (Unterschrift)

Anlagen
 Checkliste, Merkblatt über die Sozialhilfe,



Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG

(innert 30 Tagen ab Beschlussfassung in dreifacher Ausfertigung einzureichen)

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Geschäfts-Nr.

Wohnkanton

Personalien und Familienstand

1. Familien- und Vorname der gesuchstellenden Person mit eigenem Unterstützungswohnsitz
2. Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr).
3. AHV-Nummer
Beruf/Tätigkeit
4. Elternnamen
5. Heimatgemeinde(n) und Heimatkanton(e)
(bei mehreren Bürgerrechten **zusätzlich** Angabe des zuletzt erworbenen, Art. 17)
6. Zivilstand (ledig, verh., verw., gesch.)
Verheiratet: Name und Vorname des Ehegatten.
Geburtsdatum
Heimatzugehörigkeit
(wenn nicht gleiches Bürgerrecht wie Ehegatte)
Wenn getrennt lebend, Datum der
- tatsächlichen Trennung
- gerichtlichen Trennung
Geschieden: Name und Vorname des
geschiedenen Ehegatten
Datum der Ehescheidung
7. Kinder des Unterstützten
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Heimatzugehörigkeit,
Aufenthaltort)
8. Im Haushalt des Unterstützten lebende andere
Personen wie Stiefkinder, Eltern usw.
(Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Heimatzugehörigkeit)

Wohnsitzverhältnisse des Unterstützten

9. Wohnsitz
(Gemeinde, Adresse mit PLZ)
10. Datum des Einzugs in den Wohnkanton
(Tag, Monat, Jahr) Art. 4
- Ehemann
 - Ehefrau.....

Vormundschaftliche Massnahmen

11. Familien- und Vorname der betreuten Person.
12. Funktion, Name und Adresse des Betreuers
(Vormund, Beirat, Beistand)
13. Zuständige Vormundschaftsbehörde.
14. Grund der Massnahme.
(ZGB-Artikel)

Familienrechtliche Unterhalts- und Unterstützungsbeiträge (Art. 25)

15. Namen und Adressen der Unterhalts- und Unterstützungspflichtigen, evtl. Höhe der Beträge

Gründe der Bedürftigkeit sowie Art und Mass der Unterstützung

16. Gründe der Unterstützungsbedürftigkeit
- | | | | | |
|---|--|---|---|---|
| <input type="checkbox"/> stellenlos | <input type="checkbox"/> ausgesteuert | <input type="checkbox"/> Trennung | <input type="checkbox"/> geringes Einkommen | <input type="checkbox"/> Kinderbetreuung |
| <input type="checkbox"/> Therap. Massn. | <input type="checkbox"/> in Ausbildung | <input type="checkbox"/> Unfall/ Krank-
heit | <input type="checkbox"/> im Strafvollzug | <input type="checkbox"/> Fremdplatzierung |
| <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | <input type="checkbox"/> | | |

17. Erforderliche Unterstützungen
(Beginn, Art, Höhe, Zeitraum)

Anhang 10 Unterstützungsanzeige gemäss Art. 31 ZUG

18. Hinweise auf die wirtschaftlichen Verhältnisse

(zu berücksichtigende Einkünfte, laufende Verpflichtungen, Vermögen, Schulden, Begründung besonderer Hilfen, im gleichen Haushalt lebende Personen usw.)

19. Unterstützung (Art. 31 Abs. 2)

- Datum der Beschlussfassung
(Unterstützungsbewilligung)
- Datum des Antrages

Kostenersatzanspruch gegenüber dem Heimatkanton (Art. 15 und 16)

20. Die Unterstützungskosten gehen zu Lasten des Heimatkantons

- 100% vom bis
- Verrechnung Rückkehrhilfe mit dem Bund bis

Ort und Datum:

Wohnörtliche Fürsorgebehörde:

Beilagen:

- SKOS Budget

Geht an:
Kanton

Schwyz, den

Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstr. 28
6431 Schwyz

Geht an:

Fürsorgebehörde der Gemeinde

Ort und Datum:



Nachtragsmeldung

(3fach einzureichen)

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Personalien der Unterstützten

Geschäfts-Nr.

Wohnkanton

Familien- und Vorname

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Heimatgemeinde und Heimatkanton

Adresse und Wohnsitz

Weitere nach einem Jahr Unterbruch bewilligte Unterstützungen **oder eingetretene wesentliche Änderungen:**

Kostenersatzanspruch

- 100 % zulasten des Wohnkantons (Art. 14 und 23)

- 100 % zulasten des Heimatkantons bis..... (Art. 15)

Ort und Datum:

Wohnörtliche Fürsorgebehörde:

<p>Geht an: Kanton</p> <p>Schwyz, den</p>	<p>Geht an: Fürsorgebehörde</p> <p>Ort und Datum</p>
---	--

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstr. 28 / 6431 Schwyz / Tel. 041 819 16 57 / Fax 041 819 20 49

Email ags@sz.ch



Unterstützungsanzeige gemäss Art. 30 (Notfall)

(3fach einzureichen)

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)

Geschäfts-Nr.

Personalien der unterstützten Person

Familien- und Vorname

Geburtsdatum (Tag, Monat, Jahr)

Heimatgemeinde und Heimatkanton

Unterstützungswohnsitz

Adresse und Wohnsitz (Gemeinde)

Zivilstand ledig verh. getrennt geschieden verw.

Bewilligte Notfall-Unterstützung gemäss Art. 13
(Beginn, Art, Höhe und Zeitraum der unaufschiebbaren Hilfe)

Kostenersatzanspruch

Die Kosten der Notfall-Unterstützung gehen

- 100 % zulasten des Wohnkantons (Art. 14 und 23)

- 100 % zulasten des Heimatkantons (Art. 15)

Fürsorgebehörde der Aufenthaltsgemeinde

<p>Geht an: Kanton</p> <p>Ort und Datum</p>	<p>Geht an: Fürsorgebehörde</p> <p>Ort und Datum</p>
---	--

Departement des Innern

Amt für Gesundheit und Soziales

Kollegiumstr. 28 / 6431 Schwyz / Tel. 041 - 819 16 57 / Fax 041 819 20 4

Email ags.di@sz.ch



Abrechnung gemäss Art. 32 ZUG

für das . Quartal 200

Bundesgesetz über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG)
zuhanden des ersatzpflichtigen Heimatkantons (Art. 15,16)/Wohnkanton (Art. 14, 23)

Geschäfts-Nr.

Heimatkanton

Geschäfts-Nr.

Wohnkanton

Familien- und Vorname
Heimatgemeinde
Adresse und Wohnsitz

Geb. Dat.
Heimatkanton

1. Ausgaben

Materielle Grundsicherung

B.2.2	Grundbedarf für den Lebensunterhalt	Fr.	
B.3	Wohnungskosten	Fr.	
B.3	Allfällige Wohn-Nebenkosten	Fr.	
B.4.1	KK Zusatzversicherung/Selbstbehalte/Franchisen	Fr.	
B.4.2	Zahnartzkosten	Fr.	
			Fr. 0.00

Situationsbedingte Leistungen:

C.1.1	Krankheits- u. behinderungsbedingte Spezialauslagen	Fr.	
C.1.2	Gestehungskosten:	Fr.	
	Mehrkosten ausw. Verpflegung/Zusätzl. Verkehrsausl.	Fr.	
C.1.3	Fremdbetreuung von Kindern	Fr.	
C.2/3	Integrationszulagen	Fr.	
C.5	Schule und Erstausbildung	Fr.	
C.1.8	Weitere situationsbedingte Leistungen	Fr.	
			Fr. 0.00

2. Einnahmen:

E.1.1	Erwerbseink.netto/Gratifikationen/einmalige Zulagen	Fr.	
	Einkommen aus Renten/Versicherungen	Fr.	
	Alimente/Alimentenbevorschussung	Fr.	
F.5.2	Entschädigung für Haushaltführung	Fr.	
	weitere Einnahmen	Fr.	
E.1.2	abzüglich Einkommensfreibetrag ./.	Fr.	
			Fr. 0.00

3. Mehreinnahmen /Fehlbetrag

Fr. 0.00

Ort/Datum:

Rechnungsstelle (Stempel und Unterschrift)

BANKERKLÄRUNG

Der/die Unterzeichnende erklärt:

- ich bin mit der bargeldlosen Auszahlung der wirtschaftlichen Sozialhilfe und allfälligen weiteren Leistungen des Sozialamtes auf mein unten aufgeführtes Bankkonto einverstanden.
- mein unten aufgeführtes Bankkonto weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo aus.
- Wirtschaftliche Sozialhilfe ist zur Deckung des sozialen Existenzminimums (Lebensunterhalt und Miete) zu verwenden. Ich nehme zur Kenntnis, dass das Sozialamt keinen Negativsaldo auf meinem unten aufgeführten Bankkonto ausgleicht. Sofern die Sozialhilfe trotzdem zur Schuldentilgung auf dem Bank- oder Postkonto verwendet wird, liegt dies in der Verantwortung des Klienten. Eine Nachdeckung des monatlichen Existenzminimums durch das Sozialamt wird abgelehnt.

Diese Erklärung betrifft mein Bankkonto lautend auf:

(Name, Vorname, Adresse, PLZ, Wohnort)

bei der Bank (genaue Adresse)

Kontonummer

IBAN-Nr.

Ort/Datum: _____

Unterschrift:

(Ehepartner)



Gemeinde XY

Fahrzeugabklärung

Neuabklärung Revisionsabklärung

Ich / Wir

Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, PLZ, Wohnort

bestätige/n mit meiner/unsere(r) Unterschrift, dass ich/wir

- keine Fahrzeuge besitze/n (Auto, Motorrad, Schiff, Wohnwagen usw.)
 Fahrzeuge besitze/n (Auto, Motorrad, Schiff, Wohnwagen usw.)

Wenn ja, welche:

	1. Fahrzeug	2. Fahrzeug
Fahrzeugtyp:	_____	_____
Nummernschild:	_____	_____
Kilometerstand:	_____	_____
Wert:	_____	_____
Leasing?	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN	<input type="checkbox"/> JA <input type="checkbox"/> NEIN

Ich erteile zudem der Fürsorgebehörde/Sozialamt XY hiermit die Vollmacht, dass diese Fahrzeuge bei entsprechenden Stellen (z.B. Strassenverkehrsamt, Polizei usw.) überprüft werden dürfen.

Ort/Datum: _____

Klient / Klientin

Ehepartner/Konkubinatspartner



Merkblatt Pflegekinder

A) Ausserfamiliäre Betreuung von Kindern in Privathaushalten

Ein Kind, welches fremd betreut wird und/oder nicht bei seinen Eltern lebt, hat Anspruch auf besonderen Schutz. Die Pflegekinderverordnung des Bundes (SR 211.222.338, PAVO) regelt die Betreuung von Kindern und Jugendlichen ausserhalb des Elternhauses. Auf Wunsch der Gemeinden hat das Amt für Gesundheit und Soziales Empfehlungen für die zuständigen Behörden, Fachpersonen und Pflegeeltern ausgearbeitet.

Grundsätzliches

- Wer ein Kind, das noch nicht 15 Jahre alt ist, für mehr als drei Monate oder für unbestimmte Zeit entgeltlich oder unentgeltlich zur Pflege und Erziehung in seinen Haushalt aufnehmen will, benötigt eine Bewilligung der Vormundschaftsbehörde am Ort der Unterbringung des unmündigen Kindes (Art. 4 PAVO).
- Die Erziehung und Betreuung (dauerhaft) von fünf und mehr Kindern (Heime) sowie Vermittlungsstellen (Familienplatzierungsorganisationen) bedürfen einer Bewilligung des Departement des Innern (§ 1 und 3 Abs. 1, § 7, BetreuVO).
- Werden Kinder regelmässig gegen Entgelt tagsüber betreut, hat eine Meldung an die Behörde zu erfolgen. Tageseltern und Pflegefamilien stehen unter der Aufsicht der Vormundschaftsbehörde (Art. 12 Abs. 1 und 2 PAVO).
- Pflegeeltern (auch Tagespflege) wird generell empfohlen, einen Betreuungsvertrag und eine Haftpflichtversicherung gegen Personenschäden abzuschliessen.
- Die Pflegekosten unterstehen der Steuerpflicht. Es wird auf das separate Merkblatt der Steuerverwaltung des Kantons Schwyz im Anhang verwiesen.
http://www.sz.ch/documents/mb_pflegeeltern_041208.pdf
- Die üblichen Sozialversicherungsleistungen wie AHV/IV sowie Unfall sind ab einem Verdienst von Fr. 2 200.-- pro Jahr zu entrichten. Informationen dazu erhalten Sie bei der Ausgleichskasse Schwyz, unter Tel. Nr. 041 819 04 70, <http://www.aksz.ch>

B) Betreuungskosten

Empfehlungen für die Berechnung der Betreuungskosten pro Tag

Vollzeitbetreuung

inkl. Unterkunft und Verpflegung

Fr. 60.00 bis Fr. 80.00

Tagesbetreuung

ganztags

8 bis 10 Stunden mit Verpflegung

Fr. 45.00 bis Fr. 65.00

halbtags

4 bis 5 Stunden mit Hauptmahlzeit und Zwischenverpflegung)

Fr. 25.00 bis Fr. 35.00

Betreuung von Schulkindern über Mittag

inkl. Mittagessen

Fr. 10.00 bis Fr. 20.00

Umfang der Entschädigung

Die Empfehlungen umfassen Unterkunft, Verpflegung und Betreuung. In den Betreuungskosten nicht inbegriffen sind:

- Kranken- und Unfallversicherung
- Haftpflichtversicherung
- Hygiene- und Toilettenartikel
- Kleider-, Schuhe- und Wäscheanschaffungen
- Arzt- und Zahnarztrechnungen
- Beiträge an Freizeitbeschäftigungen wie Ferienlager, Musikunterricht, Sportausrüstungen usw.
- Taschengeld
- Schule und Ausbildung (inkl. Reisekosten Schulort-Pflegeeltern)

Diese Kosten werden zusätzlich durch den gesetzlichen Vertreter bezahlt. Es wird empfohlen, die Einzelheiten vertraglich zu regeln.

Nicht enthaltene Kosten

Es gilt zu beachten, dass die nachfolgenden Aufwendungen rund um die Begleitung des Pflegeverhältnisses, welche das ZGB und die PAVO verlangen, nicht in dieser Kostenberechnung enthalten sind:

- Rekrutieren, Vermitteln einer geeigneten Pflegefamilie
- Abklärung betreffend Qualitätsansprüchen
- Antragstellung für die Bewilligung bei der zuständigen Behörde
- Begleitung und Unterstützung des Pflegek Kindes, der Pflegeeltern und den abgebenden Eltern
- Weiterbildung und Supervision der Pflegeeltern
- Inkasso und Geltendmachung von Ansprüchen an Dritte
- Aufsicht und Berichterstattung

C) Qualitätsmerkmale für ein erfolgreiches Handeln von Pflegeeltern

- Betreuung in angemessenen Lebensverhältnissen

Pflegeeltern garantieren eine Unterbringung, die adäquate Lebensbedingungen bietet und die materiellen Bedürfnisse des Kindes in Bezug auf Platz, Gesundheit, Sicherheit und Zugang zu Bildung und öffentlichen Einrichtungen befriedigt.

- Wertschätzung des Kindes

Die Pflegeeltern sorgen wertschätzend für das Kind und schenken ihm die nötige Unterstützung und Zuwendung und fördern es in seiner Entwicklung.

- Empathie

Pflegeeltern sind in der Lage, sich auch in unverständliche Verhaltensweisen und Reaktionen ihres Pflegekindes hineinzudenken.

- Respekt gegenüber bedeutsamen Bezugspersonen des Kindes

Pflegeeltern sind offen für andere Lebensentwürfe und begegnen Personen, denen sich das Kind aus früheren Phasen seines Lebens verbunden fühlt, mit Respekt. Sie anerkennen, dass diese für das Kind wichtig und bedeutsam sind.

- Krisen wahrnehmen und bereit sein, Unterstützung von aussen zu holen

Pflegeeltern sind in der Lage, sich anbahnende Krisen zu erkennen und die innerfamiliären Ressourcen und diejenigen sozialer Netze zu mobilisieren, die zum Lösen der Probleme erforderlich sind. Sie sind bereit, Unterstützung bei den zuständigen Stellen anzufordern, wenn sie die Probleme nicht durch eigene Anstrengungen lösen können.

- Bereitschaft zur Zusammenarbeit

Pflegeeltern haben nur eingeschränkte Rechte gegenüber dem Pflegekind und müssen diese in der Regel mit Angehörigen oder Beiständen/Vormündern teilen. Wenn das Kind weiterhin an seine früheren Bezugspersonen gebunden ist oder diese gegenüber den Kindern das Recht zu persönlichem Kontakt haben, müssen die Pflegeeltern bereit sein, Besuchskontakte und Ähnliches so zu arrangieren, dass das Kind dabei keinen Schaden nimmt.

- Ablösebereitschaft

Pflegeeltern können nach einer Phase der Auseinandersetzung Enttäuschung und Trauer akzeptieren. Wenn ein Pflegeverhältnis gescheitert ist und wenn es keinen Weg mehr gibt, das Verhältnis ohne weitere Schädigung des Kindes aufrechtzuerhalten, sind sie bereit, sich an der Suche nach einer geeigneten Nachfolgelösung zu beteiligen.

Pflegeeltern akzeptieren, dass ein Pflegeverhältnis befristet ist und mit dem Älterwerden des Kindes die Zeit der natürlichen Ablösung näher rückt.

D) Anlaufstellen und nützliche Links

Dauer-Pflegeplätze und SOS-Plätze:

Verein IG Familienplätze Kanton Schwyz
Werner-Kälin-Strasse 11
8840 Einsiedeln

Tel 055 422 07 47
Fax 055 422 07 48
info@ig-familienplaetze.ch

Jugendheim «ALTE POST»
Gotthardstrasse 29
6414 Oberarth

Tel 041 857 00 45
Fax 041 857 00 58
betreutes-wohnen@ig-familienplaetze.ch

Tagespflegeplatzvermittlungen:

Verein Tagesplatzvermittlung
Schwyz – Brunnen - Arth
Frau Marita Blaser-Gerig
Grosssteinstrasse
6438 Ibach

Tel 079 569 29 94
tagesfamilien.schwyz.brunnen@postmail.ch

Tageselterndienst und Mittagstisch
Einsiedeln Vermittlungsstelle
Frau Silke Wetzel
Nauernstrasse 9
8847 Egg

Tel 055 412 34 38
wetzel@tele2.ch
www.vjfb.ch

Verein Tagesfamilien Höfe und March
info@tagesfamilien-marchhoefe.ch

Vermittlung Bezirk Höfe
Frau Lucie Brunner, Tel 076 520 01 13
Vermittlung Bezirk March
Frau Angelika Haas, Tel 076 534 40 15

Kantonale Anlaufstelle:

Departement des Innern
Amt für Gesundheit und Soziales
Kollegiumstr. 28
Postfach 2161
6431 Schwyz
Tel 041 819 16 65
Fax 041 819 20 49

Links:

http://www.sz.ch/xml_1/internet/de/application/d5/d937/d22860/p22869.cfm
www.familienschwyz.ch
www.pflegekinder.ch
www.fachstellekinder.ch
www.konsumentenschutz.ch

Stand 12/2009

Der unterzeichnende Zahnarzt bestätigt, dass für die vorgeschlagene kieferorthopädische Behandlung

für **geb.:**

die nachstehende Schwereliste erfüllt ist.

Kriterien zur Unterstützung von orthodontischen Behandlungen durch die Fürsorgebehörden

Es sollen nur schwerwiegende Anomalien gemäss der auch für die Pro Infirmis gültigen Schwereliste unterstützt werden:

- Overjet von mindestens 9mm und ein Winkel ANB von mindestens 7 Grad
- Kopf- und Kreuzbissrelation von 2 Front-Antagonistenpaaren und ein Winkel ANB von 1 Grad und weniger
- Stärkere Traumatisierung der Gingiva durch den Gegenbiss und ein Kieferbasenwinkel von 15 Grad und weniger
- Vertikal offener Biss nach Durchbruch der bleibenden Inzisiven und ein Kieferbasenwinkel von mindestens 37 Grad
- Nichtanlage von mehreren bleibenden Zähnen pro Kiefer
- Schwere Retention von einem oder mehreren bleibenden Zähnen (Eckzahn, Frontzahn)
- Schwere Dysplasien bleibender Zähne
- Für sehr schwere Gebiss- und Zahnanomalien, die mit diesen Kriterien nicht erfasst werden, kann vorgängig zwecks weiterer Abklärungen ein spezielles Gesuch mit den entsprechenden Unterlagen (Fernröntgenbild, Modellpaar) eingereicht werden

In Ergänzung der Pro Infirmis-Liste wird zum letztgenannten Punkt die Meinung vertreten, dass neben zahnärztlichen Kriterien auch soziale Aspekte zu berücksichtigen sind (Abklärung durch entsprechendes Sozialamt).

Ort und Datum: Unterschrift:

Beilage: Röntgenbilder